Bavar.
2995
9

Bavar. Zachariae
2995 z

Digitized by Google

Digitized by Google

Bav. 2995 k

Ueber

die Ansprüche

Baierns an Baden

wegen

der Grafschaft Sponheim.

Von

D. KARL SALOMO ZACHARIÄ
Groſsherzoglich Badenschem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommand. des Ordens des Zähringer Löwens.

Aus den *Heidelberger Jahrbüchern der Literatur* besonders abgedrukt.

HEIDELBERG 1828.

34

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die Bairische Territorialfrage. Gieſsen bei Heyer. 1828. 8. 174 S.

Die Schrift: Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden; ist unter den Schriften, welche über die neuesten Ansprüche Baierns an Bestandtheile des Groſsherzogthums Baden erschienen sind, wo nicht die vorzüglichste, doch eine der ersten Klasse. Als Verfasser dieser Schrift wird allgemein der gelehrte Deutsche Publicist, der Herr Staatsrath Klüber, genannt. Und so wie der ganze Inhalt der Schrift auf diesen Verfasser hindeutet, so wird auch diese Nachricht oder Vermuthung durch die Art der Darstellung, (z. B. durch die lateinischen Kunstworte, mit welchen der Verfasser, nach Art der guten alten Schule, mehrere Rechtsbegriffe bezeichnet,) zur Genüge bestätiget. Auf jeden Fall kann der »Anhang« nur von diesem Schriftsteller herrühren. Denn er enthält einige Anecdota, welche nur Ihm bekannt seyn konnten.

Die ersten drei Abschnitte der vorliegenden Schrift (S. 1—48.) enthalten den Status controversiae. In dem vierten und letzten Abschnitte (S. 40—127.) werden die Ansprüche, welche Baiern an Baden wegen der Grafschaft Sponheim macht, — da ihnen die Ansicht zum Grunde liegt, daſs den von Karl Friedrich, Groſsherzoge von Baden, in der zweiten Ehe erzeugten Söhnen die Eigenschaft standesmäſsig erzeugter Söhne nicht zukomme, — aus dem Gesichtspunkte 1) der Standesungleichheit und 2) der morganatischen Eigenschaft der zweiten Ehe des GH. Karl Friedrich von Baden betrachtet. Das Resultat der Untersuchung ist schlechthin zu Gunsten Badens. (Der Anhang betrifft die s. g. Badensche Territorialfrage d. i. die Ansprüche, welche Baiern an den mit dem GH. Baden vereinigten Theil der Pfalz, zu Folge des zu Ried am 8. Okt. 1813. abgeschlossenen Vertrages, so wie zu Folge späterer mit den gegen Frankreich verbundenen Europäischen Mächten ge-

Digitized by Google

pflogenen Unterhandlungen, machte. Da jedoch der Inhalt dieses Anhanges mit der Hauptfrage, dem Streite wegen der Grafschaft Sponheim, nur in einer mittelbaren oder entfernteren Verbindung steht, so wird von dem Inhalte dieses Anhanges in der Folge nur gelegentlich die Rede seyn. Aber nicht verschweigen kann und will Rec. sein Bedauern, daſs der Herr Vf. in diesem Anhange theils ein vertrauliches Gespräch, das er mit dem letztverstorbenen Groſsherzoge von Baden in dem Jahre 1815. hatte, theils Nachrichten, welche einige Badensche Staatsmänner in Schatten stellen, durch den Druck bekannt gemacht hat. Wie konnte er es doch von sich erhalten, Aeuſserungen eines Fürsten, welche offenbar im Vertrauen gegen ihn geschahen, für geeignet zur Publicität zu erachten? Staatsmänner zu beschuldigen, welche durch ihre Dienstpflichten oder durch ihre Dienstverhältnisse verhindert seyn müssen, sich zu vertheidigen? Ohnehin waren die Zeiten, von welchen der Vf. spricht, sorgliche und eilige Zeiten. Wie konnte überdieſs der Herr Vf. den Schein oder den Verdacht nicht scheuen, daſs er, obwohl ein Vertheidiger der Rechte des Hauses Baden, dennoch der Vergangenheit nicht freundlich gedenke?)

Anstatt nun der Schrift des Herrn Vf. Schritt vor Schritt, berichtend oder ergänzend, zu folgen, wird der vorliegende Aufsatz die in Frage stehenden Ansprüche Baierns an und für sich zu prüfen versuchen d. i. nach einer möglichst zusammengedrängten Darstellung der Thatsachen, welche dem Streite zum Grunde liegen, und nach vorgängiger Bestimmung der Streitfragen die Gründe für und wider die Ansprüche Baierns in möglichster Vollständigkeit und in derjenigen Ordnung anführen, welche mit dem inneren Zusammenhange dieser Gründe am besten übereinzustimmen schien. Jedoch nur von ihrer rechtlichen Seite werden diese Ansprüche in Betrachtung gezogen werden, so verführerisch auch die politische Seite der Sache ist, z. B. die Frage, ob der Plan, welchen Baiern verfolgt, in dem wahren und bleibenden Interesse eines Staates sey, welcher in Fällen, die wenigstens im Reiche der Möglichkeiten liegen, zu einer so erhabenen Stellung berufen seyn könnte. Vergl. Manuskript aus Süddeutschland. Herausg. von Georg Erichson. (v. Aretin.) Lond. 1820. 8.

Thatsachen.

Das Geschlecht der Grafen von Sponheim, allen Nachrichten nach, ein altdeutsches Dynastengeschlecht, bestand seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts aus zwei Linien. Die eine

Digitized by Google

von diesen Linien, die Starkenburger, beſaſs die hintere Grafschaft mit dem Schlosse Starkenburg, die andere, die Creuznacher, die vordere Grafschaft mit dem Schlosse zu Creuznach. (Die Nahmen: hintere, vordere Grafschaft, entstanden jedoch erst später. Beide Grafschaften bestanden aus mehreren reichsunmittelbaren Besitzungen; beide scheinen den Nahmen: Grafschaften, nur von der Geschlechtswürde der Besitzer erhalten zu haben. Zur Reichsstandschaft waren die Grafen von Sponheim nie gelangt.)

Die Creuznacher Linie erlosch im Mannsstamme im Jahre 1415. mit Simon IV. Seine Erbtochter Elisabeth, kinderlose Wittwe des pfalzgräflichen Prinzen Ruprecht, hinterlieſs bei ihrem im J. 1417. erfolgten Ableben vier Fünftheile der vordern Grafschaft dem Grafen Johann IV. von der Starkenburger Linie. Das übrige Fünftheil hatte sie, mit Johanns Einwilligung, im Jahre 1416. ihrem Schwager, dem Churfürsten von der Pfalz, Ludwig III., mittelst einer Schenkung zugewendet. (Dieses Fünftheil, welches in der Folge bei dem Hause Pfalz blieb, kommt hier weiter nicht in Betrachtung.)

Auch der nur genannte Graf Johann IV., welcher die ganze hintere Grafschaft und jene vier Fünftheile der vorderen Grafschaft beſaſs, starb (den 23. Oktober 1437) kinderlos. Er war der Letzte des Mannsstammes des gesammten Sponheimischen Grafengeschlechts. Zu Folge der von dem Grafen Johann getroffenen Verfügungen fiel nach dessen Absterben die Grafschaft zur Hälfte an den Markgrafen Bernhard I. von Baden und zur Hälfte an den Grafen Friedrich III. von Veldenz. Beide waren mit dem Grafen Johann durch die Schwestern seines Vaters verwandt. Se. Majestät der jetzt regierende König von Baiern und Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Groſsherzog von Baden sind Nachkommen dieser Vatersschwestern des Grafen Johann IV. von Sponheim.

Schon bei Lebzeiten des Grafen Johann waren über die Nachfolge in die Grafschaft Sponheim Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Bernhard I. von Baden und dem Grafen Friedrich III. von Veldenz über die Nachfolge in die Grafschaft Sponheim entstanden. Um diese Streitigkeiten zu schlichten und um ähnlichen Zwistigkeiten vorzubeugen, bestimmte der Graf Johann IV. die Successionsordnung mittelst einer feierlichen Urkunde, welche, zu Bainheim im Unterelsaſs (den 19. März 1425.) ausgefertiget, den Nahmen des Bainheimer Entscheides führt. Die Urkunde hat die Form eines Erbvertrages. Dieser Vertrag wurde von dem Markgrafen von Baden und von dem Grafen von Veldenz beschworen. Er ist

Digitized by Google

auch jetzt noch ein die Nachkommen Beider, also dermalen Baiern und Baden, verpflichtendes Haus- oder Staatsgesetz. (Die Urkunde ist abgedruckt in Schöpflin's historia Zaringo-Badensis. T. VI. p. 144 ff.)

Der Inhalt dieser Urkunde, in so fern derselbe in die vorliegende Rechtssache einschlägt, ist folgender: Nach dem kinderlosen Ableben des Grafen Johann von Sponheim sollen seine beiden (oben genannten) Vettern, von Baden und von Veldenz, in seine gesammten Sponheimischen Besitzungen succediren, jeder zu dem halben Theile. — In beiden Stämmen, dem markgräflich-badenschen und dem gräflich-veldenzischen, (dermalen dem k. Baierschen,) soll jederzeit nur der älteste Sohn zur Succession in die Hälfte seines Stammes gelangen. — Die Häupter beider Stämme sollen die Grafschaft Sponheim in rechter Gemeinschaft und unvertheilt besitzen und mit gesammter Hand genieſsen und gebrauchen. (Von dieser Vorschrift des Bainheimer Entscheids ist man in der Folge abgewichen. Im J. 1707. wurden die vier Fünftheile der vorderen Grafschaft Sponheim und im J. 1776. wurde die hintere Grafschaft zwischen dem Hause Baden und dem Hause Pfalz, jedoch salvo jure condominii et successionis, getheilt.) — Es wurde ferner festgesetzt: »Und soll auch das also fürbaſs uff jeden ältesten Suhne der obgenannten Stemme, die *darzu gut* und *tugend* sindt, je von einem uff den andern erben und gefallen. Fügte es sich aber, daſs ein Stamm unter diesen Vettern oder ihren Erben ohne Mannſkünne (d. i. ohne Mannsstamm — Künne so viel als Geschlecht, Nachkommenschaft,) unseres Bluts ausstürbe, so soll dessen Antheil uff den andern Stamm unseres Bluts fallen.« — »Miſshelle oder Zweyung« unter den beiden Stämmen sollen durch hierzu verordnete zwei »Rathlüthe und einen Gemeinen« (durch zwei Schiedsrichter und einen Obmann) nach Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Die zwischen dem Rheine, der Mosel und der Nahe gelegenen vormals gräflich von Sponheimschen reichsunmittelbaren Besitzungen oder die vordere und hintere Grafschaft Sponheim kamen durch den Lüneviller Frieden an Frankreich. Baden wurde wegen des Verlusts seines Antheils an der Grafschaft Sponheim in dem Deputationshauptschlusse vom 25sten Febr. 1803. §. 5. entschädiget. Die Anfangsworte dieses §. lauten so: »Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaſs *u. s. f.* das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straſs-

Digitized by Google

burg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim etc. etc. (Es folgen dann die übrigen Entschädigungen oder Gebiethsvergröſserungen, welche damals Baden erhielt.) Uebrigens wurde dem Deputationshauptschlusse noch folgende in die vorliegende Rechtssache einschlagende Klausel (§. 45.) einverleibt: »Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Luneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daſs Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen.«

Dermalen gehört die vormalige Grafschaft Sponheim dem gröſsten Theile nach zu Rheinpreuſsen. Der übrige Theil gehört zu den überrheinischen Besitzungen des Königes von Baiern und des Groſsherzogs von Oldenburg.

Streitfragen.

Es behauptet nun Baiern, daſs, wenn der jetzt regierende Groſsherzog von Baden, ohne männliche standesmäſsige Nachkommen zu hinterlassen, mit Tode abgehn sollte, der Badensche Antheil an der Grafschaft Sponheim, das ist, nach der jetzigen Lage der Dinge, das nach dem Deputationshauptschlusse v. J. 1803. zu bemessende Surrogat dieses Antheiles, — in Betracht, daſs den von dem Groſsherzoge von Baden, Karl Friedrich, in der zweiten Ehe erzeugten Söhnen, also den andern Stammhaltern des Hauses Baden, die Eigenschaft standesmäſsig erzeugter Kinder ex lege et pacto abgehe, — zu Folge der in dem Bainheimer Entscheide gemachten Bestimmung an die Krone Baiern falle. Kraft dieses seines Successionsrechtes nimmt aber Baiern, wenn auch nicht die gesammten Entschädigungslande, welche der Deputationshauptschluſs dem Markgrafen (Churfürsten) von Baden zubilligte, doch zwei Drittheile dieser Entschädigung in Anspruch, und zwar aus dem Grunde, weil sich die Grafschaft Sponheim Badenschen Antheils zu dem Verluste, welchen Baden sonst noch durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, ohngefähr wie 2 zu 1 verhalten habe! — Die Streitfragen der vorliegenden Rechtssache sind daher die:

I. Hat Baiern auf den Fall, daſs der jetzt regierende Groſsherzog von Baden, ohne männliche standesmäſsige Nachkommen zu hinterlassen, mit Tode abgehn sollte, einen

Digitized by Google

in den Rechten gegründeten Anspruch auf die Nachfolge in die Grafschaft Sponheim Badenschen Antheils d. i. auf die Nachfolge in die Lande, welche Baden für dieſen ſeinen Antheil entſchädigungsweiſe (als ein Surrogat) erhalten hat?

und, geſetzt, daſs dieſe Frage zu bejahen wäre oder daſs der Succeſſionsfall dereinſt unter andern Umſtänden einträte,

II. Was und wie viel könnte Baiern als Surrogat für die Grafſchaft Sponheim Badenſchen Antheils fordern?

Jedoch, die folgende rechtliche Ausführung wird ſich allein auf die Erörterung der erſteren dieſer Fragen beſchränken. Das Quale und Quantum der an die Stelle der Grafſchaft Sponheim Badenſchen (oder Baierſchen) Antheils tretenden Beſitzungen würde auf jeden Fall der Gegenſtand genauer ſtatiſtiſcher Nachforſchungen und gütlicher oder rechtlicher Verhandlungen ſeyn müſſen. So wie die Anſprüche Baierns dermalen gefaſst ſind, kann man ſich kaum des Gedankens erwehren, daſs Baiern nicht ein Surrogat für die Grafſchaft Sponheim, ſondern ein Surrogat für die Ihm auf dem Aachner Kongreſſe und durch den Frankfurter Territorialreceſs vom 20ſten July 1819. aberkannten Anſprüche zu erzielen wünſche. Lieſse eine ſo ernſte Sache einen Scherz zu, ſo könnte man in dem Intereſſe Badens die Rechnung Baierns einer eben ſo ſtattlichen Subtraktion unterwerfen. Mit gutem Grunde macht der Vf. der Schrift über den Sponheimiſchen Surrogat- und Succeſſionsſtreit auf das *u. s. f.* — und ſo ferner — (in dem Franzöſiſchen Texte: *etc.*) aufmerkſam, welches der Deputationsſchluſs, da wo er (§. 5.) von den Gegenſtänden ſpricht, für welche Baden entſchädiget werde, hinzufügt. Wie manches Et caetera iſt ſehr bedeutſam oder ſehr bedeutſam geworden!

Rechtliche Ausführung.

Die *erſte* Frage, welche bei der Entſcheidung der vorliegenden Rechtsſache in Betrachtung kommt, iſt die:

War die Ehe, welche Karl Friedrich, Markgraf zu Baden, mit der Freyin Geyer von Geyersberg, einem Fräulein aus einem freiherrlichen altadelichen Geſchlechte, jedoch aus einem Geſchlechte des ſo genannten niedern Adels, abſchloſs, dem gemeinen Deutſchen Staatsrechte nach, und abgeſehn einſtweilen von den beſonderen Entſcheidungsnormen, nach welchen die vorliegende Rechtsſache zu beurtheilen ſeyn könnte, eine ſtandesmäſsige Ehe in dem Sinne, daſs den Kindern dieſer Ehe

Digitized by Google

das Recht der Regierungsnachfolge kraft Geſetzes zukam und zukommt?

Nicht nur an ſich ſondern auch wegen der Verbindung, in welcher dieſe Frage mit den übrigen in die vorliegende Rechtsſache einſchlagende Fragen ſteht, gebührt ihr billig die erſte Stelle.

Von unſtandesmäſsigen Ehen (von Ehen, welche der Ehegattinn oder den Kindern oder beiden gewiſſe ihnen ſonſt zukommende Rechte nicht ertheilen,) kann nur da die Rede ſeyn, wo es eine Verſchiedenheit der Stände giebt; von unſtandesmäſsigen Ehen des Adels oder des hohen Adels nur da, wo ein Adel oder beziehungsweiſe ein hoher und ein niederer Adel beſteht. Die Geſchichte der Lehre des Deutſchen Rechts von den unſtandesmäſsigen Ehen iſt daher an die Geſchichte der Verſchiedenheit der Stände bei den Deutſchen zu knüpfen.

Vorauszuſchicken iſt ein beſtimmter Begriff des Erbadels. Dieſer Begriff dürfte aber, ſowohl im allgemeinen als mit Rückſicht auf das Deutſche Recht, ſo zu beſtimmen ſeyn: Der Erbadel oder der Adelsſtand in der engeren Bedeutung iſt der Inbegriff derjenigen, welchen für ihre Perſon gewiſſe auf die Verfaſſung des Staates ſich beziehende und auf die Nachkommen vererbliche Vorrechte zuſtehn. — Der Erbadel iſt alſo 1) ein bevorrechteter Stand. Wenn man daher auch ſagen kann, daſs diejenigen, welche an einem gewiſſen Orte oder in einem gewiſſen Lande, ſey es wegen ihres perſönlichen Uebergewichts oder wegen ihrer Glücksumſtände, gewiſſer Vorzüge genieſsen, an dieſem Orte oder in dieſem Lande einen Adel bilden, ſo iſt das doch, ſo lange dieſe Vorzüge nicht, durch Geſetze oder Herkommen, in Vorrechte verwandelt worden ſind, nicht ein Adel in der rechtlichen Bedeutung, ſondern nur ein Adel der Macht und des Einfluſſes. Allerdings muſs der Erbadel, damit er auf die Dauer beſtehe, Macht und Einfluſs zur Grundlage haben. Allerdings verwandelt ſich der Adel der Macht und des Einfluſſes leicht in einen Adel in der rechtlichen Bedeutung. Aber dennoch iſt er von dieſem weſentlich verſchieden. Der Erbadel iſt 2) ein perſönlich und erblich bevorrechteter Stand. (In Beziehung auf das Folgende iſt dieſes Merkmal ganz beſonders ins Auge zu faſſen) Angenommen alſo, daſs in einem gewiſſen Staate den Eigenthümern gewiſſer Grundſtücke, als ſolchen, gewiſſe Vorrechte zuſtehn, Vorrechte, welche mit dem Grundſtücke vererbt werden und auf einen jeden Beſitzer deſſelben übergehn, ſo bilden dieſe bevorrechteten Grundeigenthümer

dennoch keinen Erbadel in der oben bestimmten Bedeutung dieses Wortes. Allerdings kann aus einem solchen Stande bevorrechteter Grundeigenthümer ein erblich persönlicher Adel entstehn. Ja es wird sich ein solcher Stand, den man den grundherrlichen Adel nennen kann, dem erblich-persönlichen Adel in dem Grade nähern, in welchem der Uebergang der bevorrechteten Grundstücke von den Familien der Besitzer auf andere Familien durch die Verhältnisse, durch die Sitte oder durch die Gesetze erschwert ist. Aber an sich sind der persönlich erbliche und der grundherrliche Adel, wenn auch beide auf Vorrechten beruhn, ganz so von einander verschieden, wie persönliche und dingliche Vorrechte überhaupt. Endlich: 3) Die Vorrechte des Erbadels beziehn sich auf die Verfassung des Staates, sey es daſs er die Herrschergewalt ausübt, oder daſs er als eine Körperschaft die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers beschränkt, oder daſs die einzelnen Mitglieder des Standes gewisse politische Vorrechte haben; wenn auch mit diesen Vorrechten des Verfassungsrechts noch gewisse andere Vorrechte verbunden seyn können und fast immer verbunden seyn werden. So ist z. B. der Erbadel fast überall in dem Besitze gewisser Ehrenvorrechte, damit er an seine letzte Grundlage, an den sittlichen Adel, desto lebhafter erinnert werde. — Jetzt zur Geschichte selbst und zu deren verschiedenen Perioden.

I. Schon in der geschichtlichen Urzeit der Deutschen treten bei den Völkerschaften dieses Stammes zwei Stände bestimmt hervor, der Stand der Freien und der Stand der Unfreien. Eben so gewiſs ist es, daſs es schon zu den Zeiten, von welchen Tacitus berichtet, einen grundherrlichen Adel bei den Deutschen gab. Denn es gab, nach dem Berichte dieses Schriftstellers, bei den Deutschen gewisse Grundeigenthümer oder Grundherren, welche sich von andern Grundeigenthümern, den Besitzern der kleineren Grundstücke oder den Markgenossen, dadurch unterschieden, daſs auf ihrem Grund und Boden Halbfreie (hörige Leute, Grundholden) saſsen, welche dem Grundherrn zur Leistung gewisser Dienste und zur Entrichtung gewisser Abgaben verpflichtet waren und über welche der Grundherr noch überdies gewisse Rechte ausübte, welche, wenigstens nach den jetzt herrschenden Begriffen, zu den Hoheitsrechten gehören *). Das Daseyn dieser Klasse, der Klasse der Grundherren, wird noch überdieſs

*) Taciti Germania. c. 25.

Digitized by Google

durch eine andere Nachricht bei demselben Schriftſteller, wenn auch nur folgerungsweiſe, doch nicht minder entſcheidend, beſtätiget, durch die Nachricht, daſs die Vornehmſten des Volkes, (die Fürſten, die Principes — die Grundherren,) ihre Gefolge (comites) hatten *). Denn dieſes Verhältniſs konnte ſich bei den Deutſchen nur unter der Vorausſetzung bilden, daſs die, welche ein Gefolge unterhielten, durch den Beſitz bedeutender Ländereien und durch die Lieferungen ihrer Grundholden in den Stand geſetzt wurden, die Ausgaben zu beſtreiten, welche eine zahlreiche Dienerſchaft verurſacht; wie ſich unter ähnlichen Umſtänden und nur unter dieſen auch bei andern Völkern (z. B. bei den Iberern, einſt bei den Polen,) ein ähnliches Verhältniſs bildete.

Dagegen kann man nur für eine ſchon ſpätere Zeit, für die Zeit nach der Zerſtörung des Weſtrömiſchen Reichs, (der ſ. g. groſsen Völkerwanderung,) die Frage mit genügender Sicherheit beantworten, ob es bei den Deutſchen auch einen Erbadel in der oben beſtimmten Bedeutung dieſes Wortes gab. **) Wie in ſo vielen andern Beziehungen, ſo hatten ſich auch in dieſer Beziehung bei einigen Deutſchen Völkerſchaften die Verhältniſſe ſo, bei andern anders geſtaltet; bei einigen hatten ſich die in den Unverfaſſungen dieſer Völkerſchaften liegenden Keime politiſcher Einrichtungen mehr bei andern weniger entwickelt. — Man kann mit Fug und Recht behaupten, daſs ſich bei den Deutſchen der Erbadel überall aus dem Grundeigenthume und aus der Grundherrlichkeit, wenn auch unter Mitwirkung anderer Umſtände und Verhältniſſe, entwickelt hat, wie ſchon der Nahme: Adel, Edelmann, andeutet, da das Wort: Edelmann, Adeling, urſprünglich den Beſitzer eines von Abgaben, wenn auch nicht von allen Dienſten, freien Gutes bezeichnete. ***) Aber bei einem Theile und zwar bei der Mehrzahl der Deutſchen Völkerſchaften ging erſt in ſpäteren Zeiten, erſt Jahrhunderte nach der Zerſtörung des Weſtrömiſchen Reichs, aus dem grundherrlichen Adel ein Erbadel hervor. So war z. B. bei den

*) Tac. Germ. c. 14. 15.

**) Zu unbeſtimmt und vieldeutig iſt des Tacitus Aeuſserung: Inſignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adoleſcentulis aſſignant. (Germ. c. 13.)

***) Eccard ad legem Salicam p. 34. Biener comment. de origine et progreſſu legum juriumque Germ. P. II. Vol. I. p. 75.

Digitized by Google

Franken oder bei den Völkerschaften, welche zu dem groſsen Frankenbunde gehörten, ein erblich persönlicher Adel, wahrscheinlich bis zur Einführung des Lehnswesens unter dem Herrscherstamme der Karlinger und bis daſs die Lehne erblich wurden, unbekannt. *) Nirgends geschieht in den Gesetzen der Salischen und der Ripuarischen Franken der Edelleute Erwähnung; nur die Freien und die Unfreien hatten zu Folge derselben Gesetze ein verschiedenes Wehrgeld, — ein sicheres Zeichen, daſs bei den Franken jener Zeit nur zwischen den Freien und Unfreien eine Standesverschiedenheit bestand. Und dennoch kommen bei diesem Volke schon sehr frühzeitig sichere Spuren von bevorrechteten Grundeigenthümern oder von einem grundherrlichen Adel vor. **) Dagegen gab es einige andere Deutsche Völkerschaften, bei welchen man, so wie es in der Geschichte tagt, einen Erbadel findet, einen Erbadel, welcher sich, allen Umständen nach, schon frühzeitig aus dem grundherrlichen entwickelt hatte. Zu dieser Klasse gehörten hauptsächlich die Völkerschaften des nördlichen Deutschlands, die Sachsen, die Angeln, die Frisen u. s. w. (Bemerkenswerth ist, daſs auch in der ganzen Folgezeit das aristokratische Element in dem nördlichen Deutschland vorherrschender, als in dem südwestlichen, ist.) Da kommen in den Gesetzen und bei den Schriftstellern die Adlichen schon frühzeitig unter diesem Nahmen vor, da hatten sie schon frühzeitig ein besonderes Wehrgeld. ***)

Sowohl bei den Deutschen Völkerschaften der ersten, als bei denen der zweiten Klasse gab es schon frühzeitig, (ja schon ursprünglich) einen hohen und einen niedern Adel in dem Sinne, daſs bei den ersteren ein Theil der Grundherren und bei den letzteren ein Theil des Erbadels gröſsere, ein anderer Theil kleinere Grundherrschaften besaſs. †) So brachte

*) S. Merlin Répert. de jurispr. m. noblesse, und die in diesem Werke a. Schriftsteller. Von den Antrustionen ebend.

**) S. Montag's Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. (Bamb. 1812. 8.) Die IIIte Abhandl.

***) Vgl. Capit. Saxonum v. J. 797. c. 3. Lex Fris. tit. VI. Capit. Caroli M. v. J. 807. cap. VI. S. auch lex Bajuv. tit. II. cap. XV. §. 1. Vgl. Buri Erläut. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 1. Th. 2. Kap. §. 1.

†) Der Ausdruck: niederer Adel, nobilitas inferior, kommt schon frühzeitig vor. S. z. B. eine Stelle aus einer Schrift des 12ten Jahrhunderts in Struben's Nebenstunden. III. Th.

Digitized by Google

es die ganze Verkettung der Begebenheiten mit sich. Die Grundherrlichkeiten waren nicht etwa zu Folge einer allgemeinen politischen Maſsregel oder aus einer planmäſsigen Vertheilung des Grundes und des Bodens entstanden. Sondern die Zeitumstände, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, Talent oder Glück hatten ohne Plan und Absicht die Entstehung der Grundherrschaften herbeigeführt. Da muſste sich die Sache von selbst so gestalten, daſs dem einen Grundeigenthümer oder Geschlechte ein günstigeres dem andern ein weniger günstiges Loos fiel. (Aehnliches geschieht unter unseren Augen, z. B. in Nordamerika, — in den vereinigten Staaten, in den Britischen Kolonien.) Die Verhältnisse, welche auf dem Grundeigenthume ruhn, sind überhaupt die bleibendsten. So wie sich der Unterschied zwischen den gröſseren und den kleineren Grundherrschaften (zwischen Herrschaften und Dynastieen und zwischen Rittergütern) durch die ganze beglaubigte Geschichte der Deutschen hindurch verfolgen läſst, so war auch die Entstehung dieses Unterschiedes ohne Zweifel gleichzeitig mit der Entstehung der Grundherrschaften überhaupt. (Mit andern Worten: Der hohe und der niedere Adel, diese Worte in der so eben bestimmten Bedeutung genommen, sind gleichzeitig entstanden.) Dafür sprechen auch bestimmte Zeugnisse, Zeugnisse, welche in sehr frühe Zeiten hinaufreichen. So wie schon in den Zeiten der Fränkischen Herrschaft über Deutschland der Herrschaften oder Dynastieen Erwähnung geschieht, (vgl. z. B. Schöpflin's Alsatia illustrata,) so läſst sich auch zur Genüge nachweisen, daſs es schon in jenen Zeiten Grundherrschaften in der engeren Bedeutung oder Rittergüter gab. Zu Folge der im Fränkischen Reiche bestehenden Kriegsverfassung muſsten die Besitzer der gröſseren Landgüter in Person und zu Pferde dienen; offenbar die späterhin so genannten Rittergutsbesitzer. Von den Besitzern der kleineren Landgüter hatte eine Anzahl zusammen einen Mann zu Pferde zu stellen; eine Einrichtung, welche, (wie auf dem Lande alle Verhältnisse in bleibende überzugehn pflegen,) ebenfalls die Entstehung von Rittergütern zur Folge haben muſste. *) So gab es ferner bei den

---

21. Abh. §. 3. — Die Besitzer der gröſseren Grundherrschaften wurden bekanntlich Dynastae, Viri illustres genannt.

*) Vgl. das Capit. Caroli M. v. J. 1807. b. Baluz. I, 457. ein anderes Capit. desselben Kaisers v. J. 812. ebend. I, 489. das Capit. Caroli Calvi v. J. 859. c. 26. 27. ebend. II, 186.

Digitized by Google

Friſen schon seit den ältesten Zeiten theils Adliche oder Häuptlinge, welche über einen ganzen Bezirk oder über eine ganze Völkerschaft gebothen, theils solche, unter deren Herrschaft nur ein einziges Dorf oder nur einige Dörfer standen. Die ersteren wurden auch vorzugsweise Häuptlinge genannt. *) — Jedoch darf man sich den Unterschied zwischen Herrschaften (Dynastieen) und zwischen Rittergütern, (Grundherrschaften in der engeren Bedeutung,) wie er in den Zeiten dieser Periode bestand, nicht so denken, als ob die Gesetze schon damals eine Scheidlinie zwischen beiden gezogen hätten, oder als ob schon damals durch Gesetz oder Herkommen bestimmt gewesen wäre, welche Güter man zu der einen und welche man zu der andern Klasse zu rechnen habe. Die Verschiedenheit der Macht war allerdings auch für die Rechte der Grundherren von groſser Bedeutung. Aber noch war die Scheidlinie schwankend und unbestimmt. — Eben so würde man sich irren, wenn man annähme, daſs bei den Deutschen Völkerschaften, bei welchen es schon frühzeitig einen Erbadel gab, auch dieser Erbadel, als solcher, in den hohen und den niederen Adel eingetheilt worden wäre oder eingetheilt werden könnte. Alle Mitglieder dieses Standes hatten dasselbe Wehrgeld. **) Nur in Beziehung auf den Umfang ihrer Besitzungen (nur dem grundherrlichen Adel nach) waren sie von einander verschieden.

Aus dem, was bisher über den Unterschied der Stände während der ältesten Zeiten der beglaubigten Geschichte der Deutschen gesagt worden ist, kann man schon von selbst die Rechtsbegriffe abnehmen, welche damals über Miſsheirathen herrschen muſsten, oder auf die Vorschriften schlieſsen, welche von den Gesetzen über Miſsheirathen aufgestellt werden konnten. Denn überall, wo es einerseits erbliche Stände giebt, und wo andererseits die Einehe Rechtens ist, wird man eine mehr oder weniger sich aussprechende Abgunst gegen unstandesmäſsige Ehen finden. So bringt es das Standesinteresse mit sich und, ein besserer Grund, die mit der Verschiedenheit der Stände in Verbindung stehende Verschiedenheit der gesellschaftlichen Bildung; wenn sich auch jene Abgunst, nach Zeit und Umständen, bald so bald anders, bald mehr bald weniger äuſsert. — Bei allen Deutschen Völker-

---

*) Vgl. Wiarda's Ostfriesische Geschichte. I. Bd. S. 288. 310. ff.

**) S. z. B. die lex Fris. tit. I. c. 1.

Digitized by Google

schaften, deren altväterliche Sitten und Geſetze uns genauer bekannt ſind, findet man alſo ſchon in den älteſten Zeiten das Geſetz, daſs die Ehen zwiſchen Freien und Unfreien für unſtandesmäſsig erachtet wurden, ja bei mehreren dieſer Völker ſogar mit harten Strafen belegt waren. *) Man kann dieſes Geſetz in einem gewiſſen Sinne, in dem geſchichtlichen, das gemeine Recht der Deutſchen nennen. Dagegen läſst ſich die Vermuthung, die ſich von ſelbſt darbiethet, — daſs man bei denjenigen Völkerſchaften, welche ſchon frühzeitig einen Erbadel hatten, auch die Ehen zwiſchen einem Adlichen und einer Frauensperſon aus dem Stande der übrigen Freyen für unſtandesmäſsig gehalten habe — nicht durch geſchichtliche Zeugniſſe beſtätigen. Nur von den Sachſen findet ſich eine Nachricht bei dem Biſchoffe Adam von Bremen, daſs nach den Geſetzen dieſes Volks eine Ehe dieſer Art unſtandesmäſsig geweſen ſey. **) Jedoch in den noch vorhandenen altſächſiſchen Geſetzen kommt keine Vorſchrift dieſer Art vor, ſey es, daſs jene Nachricht die Meinung, welche gegen ſolche Ehen war, irrig in ein geſetzliches Verboth verwandelt hat, oder daſs, als die Sachſen die Oberherrſchaft der Franken anerkennen muſsten, die Beſtätigung jenes alten Rechts nicht erlangt werden konnte. ***) Auf jeden Fall ſteht jenes angebliche Geſetz der Sachſen vereinzelt da; es hat keine Spuren in der Geſchichte zurückgelaſſen. Auch läſst es ſich, wenn man tiefer in den Gegenſtand eindringt, recht

*) S. die Beweisſtellen in Weber's Handbuche des in Deutſchland üblichen Lehnrechts. III, 181. f.

**) Adami Brem. hist. eccles. I, 4. 5. »Quatuor differentiis gens illa conſiſtit, nobilium ſcilicet, et liberorum, libertorumque atque ſervorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae ſortis terminos transferat; ſed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjungatur libertae et ſervus ancillae. Si vero quiſpiam horum ſibi non congruentem et genere praeſtantiorem duxerit uxorem, cum vitae damno componat.« (Zweifelhaft bleibt es, ob man den letzteren Satz blos von dem Sklaven oder Unfreien, welcher über ſeinen Stand heirathete, oder von einem jeden dieſer Stände zu verſtehn habe. Das erſtere iſt das Wahrſcheinliche.) Als ſeinen Gewährsmann nennt Adam von Bremen einen älteren Schriftſteller, Einhard oder Meinhard.

***) Vergl. Capitul. Saxonum v. J. 797. c. 3.

Digitized by Google

wohl erklären, wie diejenigen Deutschen Völkerschaften, welche einen Erbadel hatten, dennoch Verschwägerungen zwischen diesem Adel und den übrigen Freien für rechtlich erlaubt halten konnten. Denn wird nicht zu einer so scharfen Sonderung des einen Standes von dem andern so manches vorausgesetzt, was dem damaligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft fremd war? Am allerwenigsten aber kann und darf man, zu Folge des Obigen, schon in dieser Periode an Gesetze denken, welche die Ehen zwischen dem hohen und dem niedern Adel für Miſsheirathen erklärt hätten.

II. Gar Vieles änderte sich in Deutschland, als dieses Land, (wenn auch nicht dem ganzen Umfange nach, den es in späteren Zeiten hatte,) der Herrschaft der Franken unterworfen wurde. Auch in der Folge, als sich Deutschland von dem Frankenreiche getrennt hatte und nun als ein Reich für sich bestand, hieng die Ausbildung seiner Verfassung mit jenen Veränderungen und so mit den Grundlagen der Verfassung des Fränkischen Reichs wesentlich zusammen.

Nun entstand nach und nach, (nur von dieser Veränderung kann hier die Rede seyn,) auch bei denjenigen Deutschen Völkerschaften ein Erbadel, welche bisher einen Erbadel nicht gekannt hatten, oder, bestimmter, nun ging auch bei diesen Völkerschaften der grundherrliche Adel in einen Erbadel über. Und, so wie es früher einen hohen und einen niedern grundherrlichen Adel gegeben hatte, so entstand auch jetzt ein hoher und ein niederer Erbadel. Die frühere Eintheilung war und blieb zwar auch die Grundlage der neuen Eintheilung. Jedoch der Sinn der Eintheilung, die Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern Deutschen Adel, veränderte sich wesentlich. Denn auch andere Ursachen, als der gröſsere oder geringere Umfang der Grundherrschaften, waren bei der Veränderung wirksam.

Aus dem grundherrlichen Adel wäre mit der Zeit gewiſs schon von selbst ein Erbadel hervorgegangen. So war höchst wahrscheinlich schon in sehr frühen Zeiten bei einigen Deutschen Völkerschaften ein Erbadel entstanden. So entstand in späteren Zeiten auch in andern Staaten Deutschen Ursprungs, z. B. in den Nordischen Reichen, ein Erbadel. *) Der grundherrliche Adel konnte sich um so leich-

*) Vgl. Nordens Staatsverfassung etc. Von Tyge Rothe. A. d. Dänischen übers. von Chr. H. Reichel. Kopenh. u. Lpz. II. Bd. 8. 1784. 1789.

Digitized by Google

ter oder muſste sich um so unausbleiblicher mit der Zeit in einen Erbadel verwandeln, jemehr das altdeutsche Recht die Veräuſserung der Stammgüter erschwerte. Jedoch in Deutschland traten noch überdieſs besondere Umstände und Verhältnisse ein, welche die Umwandlung des einen Adels in den andern theils beschleunigten, theils bedeutend modificirten. Die Darstellung dieser Umstände und Verhältnisse läſst sich am besten an den Unterschied zwischen dem hohen und dem niedern Adel der vorigen Periode anknüpfen, obwohl am Ende ziemlich dieselben Ursachen den einen und den andern Adel in einen Erbadel verwandelten.

Der hohe Deutsche Adel der vorigen Periode, — der Inbegriff der Familien, welche in dem Besitze der gröſseren Herrschaften, (der Dynastieen,) waren, — wurde hauptsächlich unter dem Einflusse des Lehnswesens, eines Institutes, welches die Fränkischen Könige in Deutschland einführten, *) ein Erbadel. Die Reichsämter und Reichswürden wurden lehnsweise und zwar, so brachten es die bestehenden politischen Verhältnisse mit sich, vorzugsweise altdeutschen Dynasten verliehen. (Fast von allen noch jetzt regierenden Deutschen Häusern, so wie von sehr vielen standesherrlichen Geschlechtern, läſst sich geschichtlich nachweisen, daſs ihre Anherren einst die doppelte Eigenschaft, die eines Dynasten und die eines kaiserlichen Beamten, in sich vereinigten.) Als nun diese Reichslehne (im XIten Jahrhunderte) erblich geworden waren und da sich dieses Erbrecht auf die Nachkommenschaft des ersten Vasallen beziehungsweise erstreckte und beschränkte, so gab es von nun an (ipso jure) einen hohen Deutschen Erbadel in dem Sinne, daſs die altdeutschen Dynastengeschlechter, in wie fern sie zugleich Reichsämter und Reichswürden besaſsen, gewisse Vorrechte hatten, welche die Mitglieder des Geschlechts der Geburt oder ihrer Abstammung verdankten. Auch zögerten sie nicht, einen Geschlechtsnahmen und ein Geschlechtswappen anzunehmen und beides von der Amtswürde des Geschlechts zu entlehnen. Die Dynastengeschlechter, welche nicht schon in den ältesten Zeiten zu dem Besitze einer Reichswürde gelangt waren, erlangten diese entweder durch eine kaiserliche Standeserhöhung oder nahmen auch kraft eigenen Rechts den Grafentitel an, damit sie sich derselben erblich persönlichen Vorrechte versicherten.

*) Wegen dieses Satzes — daſs das Lehnswesen erst von den Fränkischen Königen in Deutschland eingeführt worden sey, — beziehe ich mich auf meine Schrift: Vierzig Bücher vom Staate. II, 227.

Digitized by Google

Der niedere Deutsche Adel der vorigen Periode, — der Inbegriff der Familien, welche in dem Besitze der kleineren Grundherrschaften, (der Rittergüter) waren, — gelangte zu der Eigenschaft eines Erbadels theils durch das Ritterwesen theils durch das Lehnswesen. *) Ueberall sucht der Zunftgeist die Aufnahme in die Zunft möglichst zu erschweren. So schloſs man auch von der Ritterschaft bald diejenigen aus, deren Väter nicht Mitglieder der Zunft gewesen waren, mithin, der Sache nach, alle die, deren Väter nicht zu der Klasse der Grundherren, (derer, welche zu Pferde dienten,) gehört hatten. Man stellte dann weiter den Grundsatz auf, daſs alle die, welche nicht von Rittersart wären, des Lehnrechtes darben d. i. der mit dem Besitze eines Lehnes verbundenen persönlichen und dinglichen Vorrechte unfähig seyn sollten. **) So verwandelte sich also auch der niedere altdeutsche Adel in einen Erbadel, in einen Stand mit Geburtsvorrechten. Bald entlehnte auch er von seinem Lehn- oder Erbgute oder von dem Hofamte, das er erblich verwaltete, seine Geschlechtsnahmen, so wie von seinen Ritterschilden seine Geschlechtswappen. — Aber fast wäre es um diesen Adel geschehn gewesen, als in der Folge der Ritterschlag auch Nichtritterbürtigen ertheilt wurde, als ferner die Stadtbürger das Recht erhielten, Ritterlehne mit denselben Vorrechten zu besitzen, wie die Ritter oder die Adlichen. ***) (In England ist der niedere Erbadel in der That untergegangen.) Doch da kam

*) Daſs der Deutsche Erbadel sich aus dem Grundeigenthume entwickelte, beweist besonders augenscheinlich die Geschichte der Ministerialen und die der Patricier. Die ersteren, obwohl hörige Leute, wurden dennoch in der Folge dem Erbadel beigezählt. Denn sie waren Grundherren oder Lehnsleute. Der Adel der Patricier wurde dagegen in Zweifel gezogen. Denn sie hatten meist aufgehört, Grundherren zu seyn.

**) Auct. vet. de benef. §. 4. Sächs. LehnR. Art. 2. Schwäb. LR. cap. I. §. 4. 5.

***) Die Bürger, welchen dieses Recht ertheilt wurde, wurden in der That beziehungsweise in den Adelsstand erhoben. Daher heiſst es in dem Gnadenbriefe, durch welchen der Kaiser Ludwig IV. im J. 1329. die Bürger in Meiſsen und in Thüringen für Lehnsfähig erklärte: *Nobilitantes* praefatos cives ac oppidanos universos ad quaelibet bona feudalia etc. S. Lünig's Corpus j. feud. II, 545.

Digitized by Google

ihm theils die Ahnenprobe, welche in den Stiftern zuerst eingeführt wurde, †) theils das jus nobilitandi des Kaisers zu Hülfe.

So wie es aber in der vorigen Periode unmöglich war, eine scharfe und rechtliche Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern grundherrlichen Adel zu ziehn, so ist auch die Aufgabe, welche Familien gehörten nunmehr zu dem hohen und welche zu dem niedern Deutschen Erbadel, streng genommen, unauflöslich. — Vergeblich würde man die Auflösung dieser Aufgabe in der Geschichte der Vorzeit suchen. Es würde ein Irrthum seyn, wenn man diejenigen und nur diejenigen Familien zum hohen Deutschen Adel rechnen wollte, deren Ahnherren zu den altdeutschen Dynasten gehörten. Mehrere Deutsche adliche Geschlechter, welche unter dieser Klasse begriffen sind, (wie z. B. das adliche jetzt gräfliche Geschlecht von Helmstädt,) werden gleichwohl jetzt zum niedern Adel gerechnet. Andere, welche keinesweges von Dynasten abstammen, (wie z. B. das Geschlecht der Grafen von Fugger, das der Fürsten von Turn und Taxis,) gehören dennoch zum hohen Adel. Und gab es denn in der Vorzeit überall eine scharfe Scheidlinie zwischen dem hohen und niedern grundherrlichen Adel? — Eben so wenig kann man den Unterschied von den Adelstiteln entlehnen. Als der grundherrliche Adel zuerst in einen Erbadel übergieng, war der Adelstitel allerdings ein, wo nicht entscheidendes, doch sehr bedeutendes Merkmal, an welchem man die zwei Klassen des Erbadels unterscheiden konnte. Aber das kaiserliche Majestätsrecht, den Erbadel und erbliche Adelstitel zu ertheilen, hätte in Deutschland, (wie anderwärts, z. B. in Frankreich, in Oesterreich,) fast die Folge gehabt, daſs, ohne alle Rücksicht auf die ursprüngliche Verschiedenheit des grundherrlichen Adels und auf die verschiedene politische Stellung der adlichen Familien, nur die Adelstitel über den Unterschied zwischen dem hohen und niedern Deutschen Adel entschieden hätten. In der That gieng der kaiserliche Hof auf dieses Ziel aus. Jedoch, wenn es ihm auch in einigen Deutschen Geschlechtern des hohen Adels (z. B. in dem Hause Lippe) gelang, daſs z. B. Ehen mit einem Fräulein aus einem freiherrlichen Geschlechte förmlich für standesmäſsig erklärt wurden, so würde man doch die Ausnahme zur Regel erheben, wenn man jenen Unterschied als den wesentlichen betrachten wollte. — Auch so kann man nicht unterscheiden,

†) Zu Ende des 15ten Jahrhunderts. S. Struben Obss. juris et hist. Germ. Obs. I. S. X.

daſs man zu dem hohen Deutschen Adel alle die Familien rechnet, welche Besitzungen hatten, über welche sie die Landeshoheit ausübten. Dann könnte oder müſste man auch die reichsritterschaftlichen Geschlechter dem hohen Deutschen Adel beizählen. *) — Das Merkmal, welches noch am tauglichsten ist, eine Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern Deutschen Adel zu ziehn, ist das der Reichsstandschaft. Schon die politische Wichtigkeit der Reichsstandschaft spricht für diese Ansicht. Aber einen noch erheblicheren Grund kann man für dieselbe Ansicht theils aus der bekannten Stelle der Wahlkapitulation, (von welcher unten ausführlicher die Rede seyn wird,) Art. XXII. §. 4. theils aus der Deutschen Bundesakte Art. XIV. entlehnen. Die erstere Stelle, die einzige in den Reichsgesetzen, welche von unstandesmäſsigen Ehen handelt, gedenkt allein der reichsständischen Häuser. Die letztere Stelle aber sichert nur den ehemals reichsfürstlichen und reichsgräflichen d. h. nur den ehemals reichsständischen Häusern das Recht der Ebenbürtigkeit zu. Jedoch auch gegen dieses Merkmal dürften sich bedeutende Einwendungen erheben lassen. Sind nicht z. B. die Grafen von Sponheim, die Grafen von Bentinck, ob sie wohl nie die Reichsstandschaft hatten, dennoch zum hohen Adel zu rechnen? (Daher machten auch die Standesherren auf dem Wiener Kongresse den Antrag, daſs man die unter dem Art. XIV. begriffenen Geschlechter genau bestimmen mögte.) Und hatten jene beiden Stellen die Bestimmung, eine Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern Deutschen Adel zu ziehn? — Mit einem Worte also: Die Begriffe des hohen und des niedern Adels, ohnehin bildliche Ausdrücke, waren und sind rechtlich unbestimmt. Sie schwebten und schweben auf den Wogen der Meinung, auf dem unsicheren Grunde eines unsicheren Herkommens. Beide, der hohe und der niedere Deutsche Adel, sind Zweige eines und desselben Stammes. Nur ein Reichsgesetz hätte eine scharfe Scheidlinie zwischen beiden ziehen können. Aber ein Gesetz dieser Art ist nie zu Stande gekommen.

Gleichwohl muſste die Entstehung eines Erbadels in Deutschland, die Art, wie sich die Verfassung des Deutschen

---

*) Jedoch scheint man auf dem Wiener Kongresse von dieser Ansicht ausgegangen zu seyn. S. Acte final du congrès de Vienne. Art. 43. und Klübers öffentliches Recht des t. Bundes. §. 230. Anm. *d.*

Digitized by Google

Reichs nach und nach entwickelte, der groſse Unterschied, welcher zwischen einzelnen Familien des Adels in Beziehung auf ihre politische Stellung und in Beziehung auf Macht und Ansehn eintrat, die Sonderung des Erbadels von der ursprünglichen Grundlage des Deutschen Adels, eine Sonderung, welche hauptsächlich durch das Recht des Kaisers, den Adelsstand zu ertheilen, herbeigeführt wurde, — Alles dieses muſste die Folge haben, daſs bei dem Adel und insbesondere in den regierenden und reichsständischen Häusern, (von welchen in der Folge vorzugsweise die Rede seyn wird,) neue Begriffe über Miſsheirathen in Umlauf kamen. Die Gründe der Staatsklugheit, welche den Mitgliedern eines regierenden Hauses Ehen unter ihrem Stande abrathen, liegen zu nahe, als daſs sie gänzlich übersehn werden konnten. Auch die in den Familien des landsässigen und des reichsritterschaftlichen Adels (schon seit dem Ende bes 15ten Jahrhunderts) herrschende Abneigung gegen unstandesmäſsige Ehen *) muſste das Gewicht jener Gründe unterstützen. Gleichwohl muſs man, wenn man nicht in Irrthümer verfallen will, sorgfältig zwischen Ehen, welche nach Standesansichten **) oder wegen eines politischen Interesses für Miſsheirathen erachtet wurden, und zwischen Ehen unterscheiden, welche dem Rechte nach d. i. in dem vorliegenden Falle, insbesondere den Hausgesetzen nach unstandesmäſsige Ehen waren. Kein Zweifel, daſs schon in ziemlich frühen Zeiten in einzelnen Fällen Ehen regierender Herren oder eines Prinzen aus einem regierenden Hause, welche mit einem Fräulein aus einem Rittergeschlechte oder aus dem Bürgerstande eingegangen wurden, von den betheiligten Agnaten als unstandesmäſsig angefochten wurden; ob es wohl sehr bemerkenswerth ist, daſs gerade in den zwei Fällen, in welchen schon im 13ten Jahrhunderte eine solche Ehe zu besonders langwierigen Streitigkeiten Veranlassung gab, — nämlich bei der Ehe des Markgrafen von Meiſsen, Heinrichs des Erlauchten mit Elisabeth von Maltitz, und bei der Ehe Reinhard's, Herrns von Hanau, mit Adelheid von Münzenberg, ***) — die Frage sich so stellte, ob die Ehe, die

*) S. oben S. 19. Anm. †

**) Auf Ansichten dieser Art sind wohl die Stellen des Schwäbischen Landrechts Kap. 49. 50. 328. zu beziehn. Vergl. das Sächs. Landrecht. III, 72.

***) Vgl über diese so wie über andere Fälle der früheren Jahrhunderte: Pütter über Miſsheirathen teutscher Fürsten und Grafen. (Gött. 1796. 8.) S. 34 ff.

Digitized by Google

ein regierender Herr mit einer Ministerialin (mit einer Leibeignen) abschlieſse oder abgeschlossen habe, für standesmäſsig zu erachten sey, also, ob man auf eine Ehe dieser Art den Grundsatz des altdeutschen Rechts, daſs die Ehe zwischen einem Freien und einer Unfreien eine Miſsheirath sey, anzuwenden habe. Aber die Behauptung einer Parthei ist noch kein Beweis, daſs das Rechtens sey, was die Parthei für Recht ausgiebt; am wenigsten in Streitfällen der vorliegenden Art. (Auch in unsern Tagen wird ja eine Ehe so oft wegen einer Standesverschiedenheit der Partheien getadelt und angefeindet, ungeachtet sie keinesweges eine unstandesmäſsige Ehe in der rechtlichen Bedeutung ist. Und so war es von jeher.) Nur jener Grundsatz lieſs sich als geltendes Recht vertheidigen. Um den Begriff einer standesmäſsigen Ehe — in Beziehung auf die Mitglieder der reichsständischen Familien oder sonst — noch mehr beschränken zu können, hatte man sich, in Ermangelung eines Reichsgesetzes, auf die Hausgesetze der einzelnen Deutschen regierenden Häuser oder sonst auf besondere Rechtsquellen zu berufen. Aber kaum daſs man aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Hausgesetze (Verträge oder Testamente) nachweisen kann, durch welche in einem regierenden Hause der Begriff einer unstandesmäſsigen Ehe genauer bestimmt oder mehr, als durch das altdeutsche Recht, beschränkt worden wäre. Selbst in dem 16ten Jahrhunderte sind Hausgesetze dieser Art noch selten. Erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts werden sie häufiger und häufiger. Dagegen kommen bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts und selbst noch später eine gute Anzahl Fälle vor, in welchen die Ehe eines regierenden Herrn mit einem Fräulein aus einem ritterschaftlichen Geschlechte oder aus dem Bürgerstande für standesmäſsig erachtet wurden. Auch die Hausverträge, welche den Begriff einer standesmäſsigen Ehe genauer bestimmen oder verhältniſsweise beschränken, lauten sehr verschieden. Besonders wird man finden, daſs in den reichsgräflichen Geschlechtern weit mildere Ansichten wegen der unstandesmäſsigen Ehen, als in den Reichsfürstlichen, befolgt wurden. *) Denn jene Geschlechter standen den rit-

*) Vgl. über alle diese Thatsachen das in der unmittelbar vorhergehenden Anm. a. Werk von Pütter. So wenig die in diesem Werke vertheidigten Rechtsgrundsätze Beifall verdienen dürften, so sehr zeichnet sich der geschichtliche Theil der Schrift durch Vollständigkeit aus.

Digitized by Google

terſchaftlichen in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens am nächsten.

Man würde sich irren, wenn man (mit Pütter) annähme, daſs die Nachsicht, welche man in Deutschland so lange gegen die Verschwägerungen der regierenden Häuser mit andern Familien bewies, dem Einflusse des fremden Rechts auf Deutsche Sitten und Gewohnheiten allein oder vorzugsweise beizulegen sey. Die Hauptursachen muſs man auf Deutschem Grund und Boden suchen. Es war von der Einführung eines neuen Rechts die Frage, eines Rechts, gegen welches sich vielleicht der Charakter der Deutschen sträubte. Noch bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts standen die regierenden Herren, was gesellschaftliche Verhältnisse betraf, dem Volke näher, als nachmals. Es gab Standesverschiedenheiten, welche sich gleichsam in einander verliefen — die regierenden Fürstenhäuser, die regierenden gräflichen Geschlechter, die fürstlichen und gräflichen Familien des landsässigen Adels, die Reichsritterschaft, der landsässige Adel.

III. Aber eine neue Zeit begann in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, mit dem Westphälischen Frieden. (1648.) Die Landeshoheit stand jetzt vollkommen ausgebildet da. Die Deutschen Landesherren, insbesondere die mächtigeren unter ihnen, stellten sich nun und konnten sich nun den souverainen Fürsten fast gleich stellen. Sich als Staatsherrscher betrachtend, muſsten sie die Grundsätze der monarchischen Verfassung auch auf ihre Familienverhältnisse anwenden. Auch manche andere neue Ansichten, welche sich auf diese Verhältnisse bezogen, (sie brauchen hier nur angedeutet zu werden,) kamen in Umlauf. Daher wurde von jetzt an, wie schon oben erwähnt worden ist, in den meisten regierenden Deutschen Häusern der Begriff einer standesmäſsigen Ehe durch Hausgesetze genauer und enger bestimmt.

Endlich gab ein Fall, der sich in dem Hause Sachsen-Meinungen ereignete, — ein Fall, der schon so oft erzählt worden ist, daſs von demselben hier nur so viel angeführt zu werden braucht, daſs sich der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen mit einem Frauenzimmer bürgerlichen Standes verheirathet und für die mit dieser seiner Gemahlin erzeugten Kinder ein kaiserliches Privilegium (d. d den 21. Febr. 1727.) erlangt hatte, welches diese Kinder »für rechtgeborne, aus voller und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen« und für rechtlich befähiget zur Regierungsnachfolge erklärte, — endlich gab dieser Fall Veranlassung, daſs die unstandesmäſsigen Ehen ein Gegenstand der

Digitized by Google

Reichsgeſetzgebung wurden. Es wurde nämlich der kaiſerlichen Wahlkapitulation — zuerſt, auf Chur-Sachſens Antrag, der Wahlkapitulation des Kaiſers Karl VII. — folgende Stelle (Art. XXII. §. 4.) einverleibt:

»Auch ſollen und wollen wir nicht den aus unſtreitig notoriſcher Miſsheirath (oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatiſchen Ehe — Zuſatz v. J. 1790.) erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und Succeſſionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehn und erachten.« (Im J. 1790. wurde noch hinzugefügt: *) »So viel aber die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrifft, was eigentlich notoriſche Miſsheirathen ſeyen, wollen Wir den zu einem darüber zu faſſenden Regulative erforderlichen Reichsſchluſs bald möglichſt befördern.)

Allerdings beſtimmt dieſe Stelle nicht ſowohl den Begriff der unſtandesmäſsigen Ehen, als daſs ſie die Unſtandesmäſsigkeit gewiſſer Ehen ſchon vorausſetzt. Wenn man jedoch theils die Veranlaſſung zur Aufnahme dieſer Stelle in die Wahlkapitulation theils die Folgen, welche das Geſetz unmittelbar hatte, zu Hülfe nimmt, ſo kann man mit genügender Gewiſsheit beſtimmen, welche Ehen das Chur-Collegium wenigſtens als »unſtreitig notoriſche Miſsheirathen« betrachtete, welche Ehen man daher dem gemeinen Deutſchen Staatsrechte nach ſchlechthin als Miſsheirathen zu betrachten hatte und noch jetzt (vgl. die Schluſsakte der Wiener Miniſterial-Konferenz Art. XXIII.) zu betrachten habe. Veranlaſſung zur Aufnahme jener Stelle in die Wahlkapitulation gab die Heirath eines Reichsſtandes mit einer Bürgerlichen. Zu Folge dieſer Stelle wurde durch eine von dem Reichshofräthe (d. 25. Sept. 1744.) bekannt gemachte kaiſerliche Reſolution verfügt, daſs der Sachſen-Meinungenſche Fall durch die Wahlkapitulation für entſchieden anzunehmen und das kaiſerliche Diplom vom Jahre

---

*) Schon in einem Kollegialſchreiben vom 14. Febr. 1742. hatten die Churfürſten bemerkt, daſs es nöthig ſey, »wegen eines eigentlichen Regulativi der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Miſsheirathen die nähere Abmaaſse erſtmöglichſt zu Stande zu bringen.«

Digitized by Google

1727, was die Würde und Succeſsionsfähigkeit der Kinder des Herzogs betreffe, für entkräftet zu erachten sey. Und ganz auf dieselbe Weise und aus demselben Grunde wurde im J. 1748. ein gleicher Fall, der sich im Hause Anhalt-Bernburg ereignet hatte, entschieden. *) So viel also steht dem gemeinen Deutschen Staatsrechte nach allerdings fest, daſs die Ehen eines Herrn aus einem reichsständischen Hause (oder dermalen, aus einem regierenden oder aus einem standesherrlichen Hause) mit einer Bürgerlichen für eine Miſsheirath zu erachten sey.**) Aber weiter kann man auch, was den gemeinrechtlichen Begriff der unstandesmäſsigen Ehen betrifft, (da jene Stelle der Wahlkapitulation die erste und die letzte ist, welche der unstandesmäſsigen Ehen gedenkt,) nicht gehn. Die Stelle selbst bezeichnet den Begriff einer unstandesmäſsigen Ehe als noch zweifelhaft. Nur an das kann und darf man sich also halten, was zu Folge der Geschichte jener Stelle und kraft der authentischen Auslegung, welche der Stelle gegeben wurde, unstreitig für eine Miſsheirath zu erachten ist. Einen Rechtsgrund zu einer weitern Beschränkung des Begriffs der unstandesmäſsigen Ehen kann man nur aus den Hausgesetzen eines Deutschen regierenden und standesherrlichen Geschlechtes entlehnen. Aber dann ist diese weitere Beschränkung nur für das Haus gültig, aus dessen Gesetzen sie entlehnt ist. Was in dem einen Hause kraft der besonderen Gesetze desselben Rechtens ist, ist es deswegen noch nicht in einem andern Hause. Auch aus der Uebereinstimmung der Mehrheit der Hausgesetze in diesem oder in irgend einem andern Punkte kann nicht ein gemeines Recht abgeleitet werden.

Aus allen diesem ergiebt sich nun von selbst, daſs die oftgedachte zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs zu Baden, dem gemeinen Deutschen Staatsrechte nach und abgesehn von den besonderen Entscheidungsnormen, nach welchen diese Ehe zu beurtheilen seyn könnte, als unstandesmäſsig nicht betrachtet werden kann.

---

*) Vgl. über beide Fälle: Pütter in d. a. Sch. S. 234 ff. 285 ff.

**) Dieser Meinung sind auch die meisten Deutschen Publicisten. S. die in Leist's Lehrbuche des t. StR. §. 32. Anm. 2. a. Sch. Den Grundsatz des altdeutschen Rechts, — daſs nur die Ehe eines Freien mit einer Unfreien als eine Miſsheirath zu betrachten sey, — vertheidiget als einen Rechtssatz auch des heutigen gemeinen Rechts Klüber in s. öffentlichen Rechte des t. Bundes §. 182.

Digitized by Google

Zweite Frage:

Ist diese Ehe nach dem in dem Hause Baden überhaupt geltenden besonderen Rechte (nach den Hausgesetzen) für eine unstandesmäſsige Ehe zu erachten?

Die Frage ist schon in andern Schriften ausführlich erörtert und mit Beziehung auf die Geschichte dieses Hauses verneinend beantwortet worden. Es wird genügen, hier die Thatsache anzuführen, daſs der gesammte noch grünende Mannsstamm des Hauses Baden aus der Ehe des Markgrafen Ernst von Baden mit dem Fräulein Ursula von Rosenfeld, einem Fräulein aus einem altritterschaftlichen Geschlechte, (verm. im J. 1518.) entsprossen sey, daſs gegen die Standesmäſsigkeit dieser Ehe nie und von keiner Seite eine Einwendung gemacht wurde.

Jedoch, selbst wenn die Gesetze des Hauses Baden anders lauteten, in dem vorliegenden Falle würde sich Baiern auf diese Gesetze nicht berufen können. Sowohl das Haus Baiern, als das Haus Baden ist in Beziehung auf diesen Fall als eine Fortsetzung des gräflich von Sponheimschen Geschlechts, als die Nachkommenschaft dieses Geschlechts zu betrachten. Sie succediren gegenseitig in die Grafschaft Sponheim oder in die Besitzungen, welche an die Stelle dieser Grafschaft treten, beziehungsweise nicht nach den Gesetzen des Hauses Baden oder nach denen des Hauses Baiern, sondern lediglich und allein nach den Gesetzen und Rechten des gräflich von Sponheimschen Geschlechts und gleich als Repräsentanten dieses Geschlechts. Denn sie succediren einander, was die Grafschaft Sponheim oder deren Surrogat betrifft, nicht kraft des allgemeinen Rechtstitels, kraft dessen der König von Baiern König, der Groſsherzog von Baden Groſsherzog ist, sondern ex titulo speciali, ex pacto et providentia comitum Sponheimensium. Da findet sich aber, (und es hat der Vf. der zu Eingang dieser Abhandlung angeführten Schrift das Verdienst, daſs er diese Thatsache zuerst herausgehoben und nachgewiesen hat,) es findet sich, daſs in dem Geschlechte der Grafen von Sponheim die Ehe mit einem Fräulein aus einem ritterschaftlichen Geschlechte nie für unstandesmäſsig erachtet worden ist. Sogar scheinen in diesem Geschlechte einige Ehen mit bürgerlichen Fräuleins vorzukommen, welche dennoch für standesmäſsig erachtet wurden. *) Oh-

*) S. die Beweisstellen in der so eben angeführten Schrift S. 57 ff.

Digitized by Google

nehin müſste es befremdem, wenn man in einem blos gräflichen Geschlechte, in einem Geschlechte, das nicht einmal in dem Besitze der Reichsstandschaft war, in einem Geschlechte, dessen Mannsstamm schon im Jahre 1437. erlosch, ein Hausgesetz oder ein Herkommen fände, welches die Ehen der Herren dieses Hauses nur dann für standesmäſsig erklärt hätte, wenn sie mit einem Fräulein aus einem regierenden oder aus einem reichsständischen Hause abgeschlossen worden wären. Vielmehr ist es, mit Rücksicht auf die Zeit, da der Bainheimer Entscheid errichtet wurde, (das Jahr 1425.) mehr als wahrscheinlich, daſs die Stelle dieses Entscheides, welche nur die Söhne der beiden Stämme, »die darzu gut *und* tugend sind,« zur Nachfolge in die Grafschaft Sponheim beruft, allein auf die physische Tauglichkeit der Nachkommen zu beziehn sey, daſs also dieses Hausgesetz nur die z. B. wegen einer Gemüthskrankheit untauglichen männlichen und ehelichen Nachkommen von der Nachfolge in die Grafschaft Sponheim ausschlieſse. (Auch der Wortverstand spricht für diese Auslegung.) — Selbst dann also, wenn nach den im Hause Baden im allgemeinen geltenden Gesetze die zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrich für unstandesmäſsig erachtet werden könnte, würde sie dennoch in der vorliegenden Beziehung d. i. in Beziehung auf die Grafschaft Sponheim die Eigenschaft einer standesmäſsigen Ehe haben.

Dritte Frage:

War die zweite Ehe Karl Friedrichs, Markgrafens zu Baden, ein so genanntes matrimonium ad morganaticam in dem Sinne, daſs zu Folge des Heirathsvertrages den Kindern dieser Ehe ein Rechtsanspruch auf die Regierungsnachfolge nicht zusteht?

In einer amtlichen oder wenigstens halbofficiellen Schrift, welche für die Sache Badens (unter dem Titel: Ueber die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile des Groſsherzogthums Baden. Mannh. 1827. 8.) erschienen ist, wird das, was bei der Abschlieſsung jener Ehe verhandelt und verabredet wurde, so erzählt: »Als der Markgraf Karl Friedrich sich mit dem Freifräulein von Geyer vermählen wollte, war sein hierüber zu Rath gezogenes geheimes Rathscollegium unter andern der Meinung: Es sey vorläufig die nöthige Rücksicht darauf zu nehmen, daſs die aus dieser Ehe erzeugten Söhne und ihre standesmäſsigen Kinder nach Abgang des jetzigen Badischen Mannsstammes zur

Succession gelangen möchten, daher das Eheverlöbniſs nicht ad morganaticam einzugehen sey; was auch der Markgraf billigte. Den 24. November 1787, vor der an demselben Tage vollzogenen Trauung, wurde nun eine sogenannte Versicherungsurkunde über Stand, Rang und Titel errichtet, und in solcher unter anderm bestimmt: 1) Daſs der künftigen Gemahlin, und wenn sie Töchter aus dieser Ehe erhalte, auch diesen nicht, der Stand und Rang ihres Gemahls und Vaters zukommen, sondern sie den Namen Freiinnen von Hochberg führen sollen; daſs ferner aus diesem Grunde, nämlich wegen dieser Bedingung, die Ehe zur linken Hand eingegangen werde. Dagegen 2) sollen die Successionsrechte der aus dieser Ehe abstammenden Söhne vorbehalten seyn, worüber eine weitere Erklärung nachfolgen werde. Als Acceptation und Gegenversprechen, daſs sie sich nach diesen Bedingungen achten wolle, hat die Fräulein von Geyer ebenfalls vor der Trauung eine Urkunde ausgestellt.«*) Uebrigens wurde diese Uebereinkunft von den Söhnen des Markgrafen, den einzigen Agnaten des Hauses, förmlich genehmiget. — Die in jenem Reverse angekündigte oder vorbehaltene Erklärung wurde hierauf von dem Markgrafen mittelst einer Urkunde vom 20. Febr. 1796. feierlichst gethan; und es wurde in dieser Urkunde das Recht der in der zweiten Ehe erzeugten Söhne zur Regierungsnachfolge theils wiederholt und auf das unzweideutigste anerkannt theils in Beziehung auf die Successionsordnung und sonst genauer bestimmt. Bestätiget wurde diese Erklärung und jenes Recht der Regierungsnachfolge theils durch eine von Karl Friedrich, nunmehr Groſsherzoge, mit Zustimmung der Agnaten des Hauses errichtete Successionsakte v. 10. Sept. 1806. theils von seinem unmittelbaren Regierungsnachfolger, dem Groſsherzoge Karl, durch die Staats- und Familienurkunden v. 4. Okt. 1817. — Die erste dieser Urkunden, der Revers v. J. 1787, ist bis jetzt noch nicht seinem ganzen Wortlaute nach, oder auch nur, was die in die vorliegende Rechtssache einschlagenden Stellen betrifft, durch den Druck bekannt gemacht worden. Von der Urkunde v. J. 1796. sind wenigstens die Hauptstellen (z. B. in Klübers Akten des W. K. a. a. O.) im Drucke

*) Im Wesentlichen mit dem Verfasser dieser Deduktion vollkommen übereinstimmend erzählt den Hergang ein anderer wohlunterrichteter Schriftsteller, Klüber in den Akten des Wiener Kongresses. VIII. Bd. S. 168 ff.

Digitized by Google

erschienen. Die Urkunden v. 1806. 1817. sind in amtlichen Blättern und Schriften abgedruckt.

Allerdings wäre zu wünschen gewesen, daſs die oben gedachte Deduktion, welche einige andere Urkunden doch als Beilagen enthält, jenen Revers v. J. 1787. von Wort zu Wort bekannt gemacht hätte. Kein Zweifel ferner, daſs Baiern, wenn die vorliegende Streitsache zur rechtlichen Erörterung gelangte, die Vorlegung der Urkunde in der Urschrift zu verlangen berechtiget seyn würde. Aber eben so gewiſs kann und muſs man annehmen, daſs der wesentliche Inhalt des Reverses v. J. 1787. in der mehrerwähnten Deduktion genau und redlich wiedergegeben worden sey, — in einer Schrift, welche in Auftrag einer Deutschen Regierung, in einer Schrift, welche in Auftrag der Groſsherzoglich Badenschen Regierung ausgearbeitet wurde.

Es kommt nun, was die vorliegende dritte Frage betrifft, Alles darauf an, theils wie der zwischen dem Markgrafen Karl Friedrich und seiner zweiten Gemahlin abgeschlossene Heirathsvertrag (oder der Revers v. J. 1787.) zu deuten sey, theils ob man diesen Vertrag, nach der ihm zu gebenden Deutung, als rechtsbeständig zu betrachten habe. — Denn darüber ist kein Streit, daſs das Successionsrecht der von dem Markgrafen Karl Friedrich in der zweiten Ehe erzeugten Söhne nach den Urkunden v. J. 1797. und v. J. 1806. vollkommen feststehe. Es kommen überdies diese Urkunden, bei der vorliegenden Frage, nur als Ergänzungen des Reverses v. J. 1787 in Betrachtung. (Und nur in dieser Beziehung ist ihrer schon bei dieser Frage gedacht worden.) Allerdings kann man noch weiter fragen, ob nicht auf jeden Fall der Revers v. J. 1787. durch jene späteren Urkunden mit Fug und Recht abgeändert werden konnte. Aber diese Frage wird erst weiter unten als eine für sich bestehende Frage, als die vierte, erörtert werden.

So wie nun der Inhalt des Reverses v. J. 1787. in der ofterwähnten Deduktionsschrift wiedergegeben wird, läſst die hier einschlagende Stelle offenbar eine doppelte Deutung zu. Man kann die Stelle *entweder* so deuten, daſs der Markgraf, Karl Friedrich, ob Er wohl nicht gemeint war, mit seiner zweiten Gemahlin eine standesmäſsige Ehe einzugehn, d. i. ob Er wohl nicht gemeint war, seiner zweiten Gemahlin und den mit Ihr zu erzeugenden Kindern alle Rechte ehelicher Kinder einzuräumen, dennoch den Söhnen das Recht der Regierungsnachfolge auf den Fall und unter der Bedingung vorbehielt, daſs Sein übriger Mannsstamm

Digitized by Google

erlöſchen würde. (Matrimonium quoad filios sub conditione *suspensiva* aequale.) *Oder* man kann die Stelle ſo deuten, daſs der Markgraf, Karl Friedrich, mit Seiner zweiten Gemahlin zwar eine unſtandesmäſsige Ehe eingieng, jedoch mit dem Vorbehalte, daſs die in dieſer Ehe zu erzeugenden Söhne unter der Bedingung, daſs Er Sie zur Regierungsnachfolge für rechtlich befähiget erklären würde, als in ſtandesmäſsiger Ehe erzeugt zu betrachten ſeyn ſollten. (Matrimonium inaequale, at quoad filios sub conditione *resolutiva* tale.) — Man lege aber der Urkunde den einen oder den andern Sinn unter, ſo iſt die Frage die: Konnte die Ehe bedingungsweiſe für ſtandesmäſsig erklärt werden?

Da würde man nun von der Autonomie, welche den Deutſchen regierenden Herren dem ehemaligen Deutſchen Staatsrechte nach, (d. i. nach dem Rechte, welches hier allein in Betrachtung zu ziehen iſt,) in ihren Familienangelegenheiten zuſtand, einen ſehr irrigen oder ſehr unvollſtändigen Begriff haben, wenn man dieſe Frage verneinen zu können glaubte. Dieſes Recht der Autonomie erſtreckte ſich viel weiter, als ſich das Recht der Unterthanen, die Geſetze, die weder gebiethender noch verbiethender Art ſind, durch Privatverfügungen abzuändern, erſtreckte und erſtreckt. Z.B. Nicht ein Jeder konnte und kann dem gemeinen Deutſchen Rechte nach eine Ehe vertragsweiſe als eine unſtandesmäſsige Ehe (als ein matrimonium ad morganaticam) eingehn. Aber den Deutſchen Fürſten ſtand und ſteht dieſes Recht, kraft ihrer Autonomie, unbeſtritten zu. Um ſo mehr waren ſie alſo (per argumentum a majori ad minus) berechtiget, eine Ehe, welche, obwohl, (wie die zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs, — s. oben die Erörterung der erſten Frage,) kraft Geſetzes eine ſtandesmäſsige Ehe, dennoch von ihnen vertragsweiſe in der Eigenſchaft einer unſtandesmäſsigen Ehe eingegangen wurde, durch den Heirathsvertrag bedingungs- oder beziehungsweiſe für eine ſtandesmäſsige Ehe zu erklären d. i. die geſetzliche Regel wenigſtens bedingungs- oder beziehungsweiſe wiederherzuſtellen. — Jedoch bei Fragen der vorliegenden Art war und bleibt das Herkommen der Deutſchen Fürſtenhäuſer die Hauptentſcheidungsquelle. Denn in den Reichsgeſetzen wurde nur die Autonomie der Deutſchen Fürſten und Stände anerkannt, (s. die k. WahlKap. I, 9.) nicht der Umfang dieſes Rechts genau beſtimmt. Da laſſen ſich aber mehrere Fälle nachweiſen und ſie ſind in der Schrift: Der Sponheimiſche Surrogat- und Succeſſionsſtreit (S. 96. ff.) nachgewieſen worden, in welchen von einem Herrn aus einem

Digitized by Google

Deutschen Fürstenhause eine Ehe zwar als eine unstandesmäſsige Ehe eingegangen, jedoch den Kindern dieser Ehe das Recht der Regierungsnachfolge vertragsweise vorbehalten wurde; — Fälle also, welche dem vorliegenden vollkommen gleich sind.

Wenn daher der Markgraf Karl Friedrich in der Urkunde v. J. 1787. den Söhnen der zweiten Ehe das Recht der Regierungsnachfolge oder Sich das Recht, die Söhne der zweiten Ehe für standesmäſsig zu erklären, vorbehielt, so war dieser Vorbehalt den Rechten und dem Herkommen vollkommen gemäſs, so steht die Gültigkeit der Urkunden fest, durch welche jene Urkunde (in den J. 1806. 1817.) ergänzt worden ist.

Vierte Frage:

Angenommen, daſs den Söhnen zweiter Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs durch den Heirathsvertrag (durch den Revers v. J. 1787.) das Successionsrecht nicht vorbehalten worden wäre, — würde Ihnen dennoch das Recht der Regierungsnachfolge, mit andern Worten, die Eigenschaft standesmäſsig erzeugter Söhne kraft der (bei der Erörterung der dritten Frage angeführten) Urkunden v. J. 1806. und 1817. zustehn?

Man kann die Urkunde (den Revers) v. J. 1787. in zwei verschiedenen Eigenschaften betrachten: *Entweder* als einen Hausvertrag *oder* als ein Haus- und Staats-Gesetz.

Unter der ersten Voraussetzung kann Baiern kein Recht aus dieser Urkunde ableiten; denn ein Vertrag begründet nur für die Partheien und für die Rechtsnachfolger derselben Rechte und Verbindlichkeiten; Baiern hat aber jenen Vertrag weder mitabgeschlossen, noch kann es zu den Rechtsnachfolgern der Paciscenten, (den Agnaten des Hauses Baden,) gerechnet werden. In Beziehung auf Baiern war und ist der Vertrag v. J. 1787. eine res inter alios acta. — Unter der zweiten Voraussetzung konnte Baiern aus der Urkunde v. J. 1787. nur so lange Rechte ableiten, als derjenige, von welchem das Gesetz ausgegangen war, seine Willenserklärung nicht widerrufen hatte. (Lex posterior derogat priori.) — Unter beiden Voraussetzungen also ist das, was nach den Urkunden vom J. 1806. und 1817. Rechtens ist, auch im Verhältnisse zu Baiern und auch in Beziehung auf die vorliegende Streitsache Rechtens.

Man übersehe jedoch nicht den Zusammenhang, in welchem diese Sätze mit den Resultaten stehn, zu welchen oben

Digitized by Google

die Erörterung der ersten und der zweiten Frage führte. Wäre die zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs von Baden nach dem gemeinen Deutschen Staatsrechte oder nach dem besonderen Rechte des Hauses Baden (des gräflich von Sponheimischen Geschlechts) für unstandesmäſsig zu erachten, so würde sich Baden in dem vorliegenden Falle allerdings nicht auf die mehrerwähnten Urkunden v. J. 1806. und 1817. gegen Baiern berufen können, so würde vielmehr, (abgesehn einstweilen von dem, was bei der fünften Frage ausgeführt werden wird,) Baiern berechtiget seyn, den Badenschen Antheil an der Grafschaft Sponheim, oder das Surrogat für diesen Antheil, wie auch immer der Vertrag oder der Revers vom J. 1787. lauten mögte, gegen die Söhne der zweiten Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs in Anspruch zu nehmen. Denn dann würde der Vertrag v. J. 1787, wenn er die Söhne dieser Ehe für unstandesmäſsig erklärt hätte, nur das, was ohnehin Rechtens war, ausgesprochen haben; dann würden die Urkunden von den J. 1806. und 1817. ein neues Recht eingeführt, den Söhnen der zweiten Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs ein Vorrecht (ein privilegium favorabile) ertheilt haben, ein Vorrecht, welches, wie ein jedes andere Vorrecht, nicht den wohlerworbenen Rechten eines Dritten und mithin, in dem vorliegenden Falle, nicht den wohlerworbenen Rechten der Krone Baiern Eintrag thun konnte und durfte. Aber so liegt die Sache anders. Angenommen auch, daſs der Revers vom J. 1787. die Söhne der zweiten Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs für nicht berechtiget zur Regierungsnachfolge erklärt hätte, so würde er für die Söhne dieser Ehe ein privilegium odiosum und für Baiern ein privilegium favorabile enthalten haben, so könnte sich Baiern nicht beschweren, wenn dieses Privilegium, dessen Es sich nicht durch einen Vertrag versichert hatte, in der Folge von demjenigen widerrufen worden wäre, von welchem es allein ausgegangen war.

Auch das könnte man hierbei noch zum Vortheile Badens anzuführen geneigt seyn, daſs die mehrgedachten Successionsgesetze von den J. 1806. und 1817. zu einer Zeit erlassen wurden, als Badens Regenten schon souverain geworden waren. Aber es schien gerathener zu seyn, weder in dem Obigen noch sonst auf diesen Grund zu bauen. (Einer guten Sache thut nichts so leicht Eintrag, als wenn man sie durch schwankende oder wohl gar durch unhaltbare Gründe vertheidiget.) Zwar kann man, wenn von der Bestimmung der Regierungsnachfolge die Frage ist, das Recht der Souverainetät

Digitized by Google

allerdings sehr weit erstrecken. Jedoch beweist z. B. das, was bei dem Aussterben des Hauses Habsburg Spanischer Linie geschah und erfolgte, wie bedenklich es sey und wie wenig es mit den Grundlagen des Europäischen Völkerrechts übereinstimme, dem Rechte der Souverainetät — in der Theorie und in der Praxis — die Ausdehnung zu geben, daſs kraft dieses Rechts die verfassungsmäſsige Regierungsnachfolge, ins besondere zum Nachtheile eines anderen regierenden Hauses, abgeändert werden könnte. Das Recht des Deutschen Bundes widersetzt sich einer solchen Ausdehnung sogar durch eine ausdrückliche Verfügung. Denn es verordnet, (Schluſs-Akte der Wiener Ministerialkonferenz Art. 23.) daſs in Rechtsstreitigkeiten unter Bundesgliedern, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Rechtsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse noch anwendbar sind, erkannt werden soll; — eine Verfügung, welche ihrem Geiste nach offenbar dazu bestimmt ist, unter den Bundesgliedern den vormaligen Rechtszustand zu erhalten und ihn gegen einseitige Neuerungen zu sichern.

Fünfte und letzte Frage:

Welches Urtheil ist über die Ansprüche, die Baiern an Baden wegen der Grafschaft Sponheim macht, nach dem Europäischen Völkerrechte zu fällen?

So nahe auch diese Frage der so eben erörterten verwandt ist, so ist sie doch zugleich eine für sich bestehende Frage. Wie man auch immer über die vorliegende Streitsache aus dem Standpunkte des Staatsrechtes urtheile, — die eigenthümliche Beschaffenheit und Lage dieser Sache bringt es mit sich, daſs das Europäische Völkerrecht, wo nicht die einzige, doch die vornehmste Entscheidungsnorm ist und seyn wird.

So bringt es die eigenthümliche Beschaffenheit und Lage dieser Streitsache mit sich. — Denn nicht etwa blos die Grundlagen, auf welchen der unter den Europäischen Mächten bestehende Verein und das dermalige Europäische Völkerrecht überhaupt beruht, sind es, welche bei der Beurtheilung dieser Streitsache in Betrachtung zu ziehn sind. So gewiſs auch die Beschlüsse des Wiener Kongresses und alle spätere diplomatische Verhandlungen darauf berechnet waren, eine bleibende Ordnung der Dinge in Europa einzu-

Digitized by Google

führen und die Spuren einer Zeit zu vertilgen, welche einen jeden völkerrechtlichen Besitzstand ungewiſs gemacht hatte, so gewiſs also auch die in Frage stehenden (so wie ähnliche) Ansprüche Baierns, Ansprüche, welche am Ende die Zerstückelung des Groſsherzogthumes Baden zur Vergröſserung des Königreiches Baiern bezwecken, mit dem bei der Wiederherstellung des Europäischen Staatenvereines befolgten Grundplane in einem geraden und in einem um so politisch bedeutsameren Widerspruche stehn, je gröſser das Interesse ist, welches die Fortdauer und die Integrität der Süddeutschen Staaten für die Europäischen Hauptmächte hat; so würde doch aus allen diesem nur so viel folgen, daſs der vorliegende Rechtsstreit als eine Europäische Angelegenheit zu betrachten sey und daſs in diesem Rechtsstreite, als in einer Europäischen Angelegenheit, Baden alle die Gründe für sich habe und für sich anführen könne, welche nur immer für die in Europa bestehende und mit so vielen Anstrengungen errungene politische Ordnung angeführt werden können. — Sondern es schlagen in den vorliegenden Rechtsstreit besondere völkerrechtliche Verträge ein.

Bekanntlich hatte der Umschwung der Dinge, welcher im J. 1813. durch die Völkerschlacht bei Leipzig bewirkt wurde, für Baden die sehr nachtheilige Folge, daſs von Seiten Baierns Ansprüche an mehrere Landestheile Badens erhoben wurden, Ansprüche, welche man von derselben Seite mit dem Rechte der Söhne des Groſsherzogs Karl Friedrich zweiter Ehe zur Regierungsnachfolge in Verbindung setzte. Der Keim oder der Grund dieser Ansprüche lag in dem Vertrage, welchen Baiern mit Oesterreich den 8. Oktober 1813. zu Ried abgeschlossen hatte. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich Baiern zu allen den Cessionen, welche für nöthig erachtet werden würden, um den beiden Staaten eine angemessene militärische Scheidlinie zu verschaffen. (Art. 2.) Dagegen verpflichtete sich Oesterreich (Art. 3.), für sich und in Einverständniſs mit seinen Bundesgenossen, seine wirksamste Dazwischenkunft und, wo nöthig, alle seine Kräfte anzuwenden, Baiern die vollständigste Entschädigung zu verschaffen. Diese Entschädigung müsse dem Königreiche Baiern annehmlich und von der Art seyn, daſs sie mit demselben einen vollständigen und nicht unterbrochenen Zusammenhang bilde. (Wo konnte eine solche Entschädigung anders gesucht und gefunden werden, als — in dem Groſsherzogthume Baden?) Die langwierigen Verhandlungen, zu welchen diese Stipulation führte, kön-

Digitized by Google

nen hier als bekannt mit Stillschweigen übergangen werden *). Ohnehin würde die Erzählung wenig geschickt seyn, freudige Erinnerungen zu erwecken oder freundliche Gesinnungen zu beleben. Der Streit betraf hauptsächlich die Frage, ob und in wie fern Baden (eine persona tertia) verbunden sey, der Krone Baiern die Entschädigungen zu leisten, welche ihr durch den Rieder Vertrag zugesichert worden waren. Endlich wurde diese Streitfrage auf dem Kongresse zn Aachen (vgl. das Aachener Konferenzprotokoll v. 20. Nov. 1818.) schlechthin zu Gunsten Badens entschieden, jedoch so, daſs die förmliche Erledigung dieser so wie einiger andern die Deutschen Bundesstaaten betreffenden Angelegenheiten an eine TerritorialKommission verwiesen wurde, welche aus den Gesandten von Oesterreich, Ruſsland, Groſsbritannien und Preussen bestehn und sich zu Frankfurt am Main versammeln sollte.

Von den Gesandten dieser vier Mächte wurde nun mit Baden zu Frankfurt am Main unter dem 10. Juli 1819. ein förmlicher Vertrag des Inhaltes abgeschlossen:

Art. 1.

Les articles additionels du Traité de Francfort du 20. Novembre 1813. renfermant une clause onéreuse à la charge du

---

*) Vgl. die Eingangs angeführte Schrift S. 143 ff., wo man diese Verhandlungen sehr gut zusammengestellt findet. Der Vf. gedenkt S. 161. eines im Druck erschienenen Rechtsgutachtens, welches sich auf diese Ansprüche Baierns bezieht. Dieses Gutachten ist von so eigener Art und ist schon so sehr zu einer literarischen Seltenheit geworden, daſs folgende repetita praelectio gewiſs Vielen willkommen seyn wird. Der Verfasser (oder Herausgeber) des Gutachtens ist der gelehrte Herr geh. Kabinetsrath Kopp in Mannheim. — Die ganze Schrift besteht in zwei Quartblättern. Auf der ersten Seite steht: Commentatio juris publici Germanici sive Responsum in causa celeberrima ad consultationem: Num liceat ex confoederatis Germaniae Principibus seu Civitatibus liberis alteri alterius territorium diminuere vel vi occupare. Frcf. et Lips. 1818. Auf dem umgekehrten Titelblatte stehet statt des Motto nichts als *l. 27 D. qui testam. fac. poss.* Die ganze Deduction aber, welche nun folgt, enthält blos in 1½ Zeilen folgendes: Aut non intelligimus de quo consulitis, aut valde stulta haec est consultatio! — Das Responsum juris möchte denn doch ernster zu nehmen seyn, als es a. a. O. genommen ist.

Digitized by Google

Grand-Duché de Bade, sont révoqués *). Son Altesse Royale le Grand-Duc, Ses héritiers et successeurs, en sont libérés à jamais, et l'état du Grand-Duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

Art. 2.

Le droit de succession établi dans le Grand-Duché de Bade en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles-Frédéric, est réconnu pour et au nom des Puissances contractantes.

Zwei diesen beiden Artikeln ganz gleichlautende Artikel wurden dem Recesse jener Kommission (d. d. Frankfurt am Main den 20. Jul. 1819. — Art. IX. X.) einverleibt.

Betrachtet man nun diese völkerrechtlichen Verträge fürs erste ihrem Inhalte nach, so wurde durch dieselben das Groſsherzogthum Baden in seiner damaligen (und jetzigen) Integrität, zugleich aber das Recht der Söhne des Groſsherzogs von Baden, Karl Friedrich, zweiter Ehe zur Regierungsnachfolge oder die Standesmäſsigkeit dieser zweiten Ehe förmlich und unbedingt anerkannt; mit andern Worten, (denn, wie schon das Römische Recht sagt **), die einzelnen Klauseln und Stipulationen eines und desselben Vertrages sind als ein Ganzes zu betrachten und gegenseitig, die eine aus der andern, zu erläutern,) es wurde durch diese Verträge festgesetzt, daſs das Groſsherzogthum nicht nur in seinem dermaligen Umfange für jetzt bestehn, sondern auch in dieser seiner Integrität auf die in der zweiten Ehe von dem Groſsherzoge Karl Friedrich erzeugten Söhne übergehen solle.

Diese Regel auf den vorliegenden Rechtsfall angewendet entscheidet den Streit sofort zum Vortheile Badens. Denn die Ansprüche, welche Baiern gegen Baden wegen der Grafschaft Sponheim erhoben hat, sind gegen die Integrität des Groſsherzogthumes gerichtet. Sie beruhn auf dem Grunde, daſs die zweite Ehe Karl Friedrichs, Groſsherzogs von Baden, als unstandesmäſsig zu betrachten sey, daſs den Söhnen dieser Ehe ein Recht der Regierungsnachfolge nicht zustehe.

---

*) S. A R. le Grand-Duc de Bade se prêtera à toutes les cessions qu'exigeront les arrangemens futurs en Allemagne, calculés pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays.

**) l. 24. D. de legibus. l. 126. D. de V. S.

Digitized by Google

Gegen diese Schluſsfolge kann man jedoch einwenden und man hat gegen sie eingewendet, daſs die Integrität des Groſsherzogthumes Baden und das Successionsrecht der Grafen von Hochberg, (jetzt der Markgrafen zu Baden,) durch jene Verträge nur beziehungsweise d. i. nur in Beziehung auf die von Baiern gegen Beides erhobenen Einwendungen anerkannt und garantirt worden sey, daſs man wenigstens die Stipulationen dieser Verträge nicht auf den vorliegenden Fall, als welcher damals noch gar nicht zur Sprache gebracht worden war, beziehen könne.

Allein auf diese Einwendung kann man antworten: 1) Die Stipulationen jener Verträge lauten schlechthin allgemein. Die Wortfassung deutet nirgends auf eine Beschränkung hin, kraft welcher diese Stipulationen die Integrität des Groſsherzogthumes Baden und das Successionsrecht der Markgrafen von Baden blos in Beziehung auf gewisse Ansprüche anerkenneten und gewährten. 2) Man hat in diesem so wie in allen andern Fällen zwischen der Veranlassung zu einem Gesetze oder Vertrage und zwischen dem Grunde oder dem Zwecke desselben (zwischen der occasio und der ratio legis) zu unterscheiden. Mögen auch die Ansprüche, welche Baiern aus dem Rieder Vertrage ableitete, Veranlassung zu jenen Stipulationen gegeben haben, (obwohl mehr als wahrscheinlich ist, daſs sie wenigstens nicht die alleinige Veranlassung waren,) der Zweck war offenbar der, allen den Zweifeln ein Ende zu machen, welche man gegen das Successionsrecht der Grafen von Hochberg erhoben hatte. Denn das war überhaupt der Zweck des Aachner Kongresses, so wie der Zweck des aus den Beschlüssen dieses Kongresses abgeleiteten Territorialrecesses, die diplomatischen Streitfragen, die noch aus der Vergangenheit übrig waren, zu erledigen, und so die Keime neuer Miſshelligkeiten und Kriege zu ersticken. Und man erwäge die Folgerungen, welche sich aus der entgegengesetzten Meinung d. i. aus der Meinung ergeben würden, daſs auf dem Aachner Kongresse und durch den Frankfurter Territorialreceſs das Successionsrecht der Grafen von Hochberg nur in Beziehung auf Baiern und nur in Beziehung auf die damaligen Ansprüche Baierns anerkannt worden sey! Wollte man Baiern, ungeachtet der Verfügungen des Frankfurter Territorialrecesses, für berechtiget erachten, das Successionsrecht der Grafen von Hochberg noch immer wenigstens in Beziehung auf den Badenschen Antheil an der Herrschaft Sponheim anzufechten, so würde auch ein jeder andere Prätendent, welcher, auf den Fall des Aussterbens des Hauses Badens im Mannsstamme, aufzutreten befugt seyn

Digitized by Google

könnte, den durch jenen Receſs gänzlich abgethanen Streit von neuem in Gang setzen können. Und zu wie groſsen und sorglichen Weiterungen müſste es führen, wenn die Frage auch in dieser Beziehung von neuem in Anregung gebracht werden dürfte! Keine Lehre des Deutschen Staatsrechts ist ein solcher Kampfplatz, als die von der Ordnung, in welcher, wenn der Mannsstamm eines Deutschen Fürstenhauses erlischt, der Weibsstamm zur Regierungsnachfolge gelangt. Zwar hat der Groſsherzog Karl von Baden durch eine Urkunde vom 4. Oktober 1817. in Seinem Hause die Successionsordnung des Weibsstammes bestimmt. Aber nicht so fest möchte dieser SouverainetätsAkt stehn, daſs er nicht, wenn der Successionsfall einträte, angefochten werden könnte. Endlich 3) kann die Meinung, welche hier vertheidiget wird, auch durch die Ordnung, in welcher die verschiedenen Verfügungen des Frankfurter TerritorialRecesses in der Urkunde des Recesses auf einander folgen, unterstützt werden. Von dem, was Baiern an Land und Leuten und sonst erhalten oder abtreten soll, handeln die Artikel I — VII des Recesses. In dem VIIIten Artikel tritt Oesterreich die Herrschaft Geroldseck an Baden ab, wogegen Baden einen Theil des Amtes Wertheim zur Verfügung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich stellt. Alsdann erst ist (im IXten und Xten Artikel) von der Integrität des Groſsherzogthumes Baden und von dem Successionsrechte der Grafen von Hochberg die Rede. Es liegt in diesen beiden Artikeln, so wie sie gestellt sind, gleichsam der allgemeine Entscheidungsgrund zu den Stipulationen (oder zu mehreren Stipulationen) der vorigen Artikel. — Mit einem Worte also: Es enthalten der IXte und der Xte Artikel des Frankfurter Territorialrecesses nicht etwa ein richterliches Urtheil, nicht etwa die Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreites unter bestimmten Partheien; sondern sie enthalten eine allgemeine Regel. Die Rechtskraft eines Urtheiles (die exceptio rei judicatae) greift nur dann ein, wenn die Partheien, der Gegenstand des Streites und der Klaggrund dieselben sind. Aber eine allgemeine Regel ist auf alle unter derselben begriffene Fälle anwendbar.

Allerdings hängt die Ausleguug der Verfügungen des Frankfurter Territorialrecesses am Ende von dem Ermessen der hohen Europäischen Mächte ab, von welchen er ausgegangen ist. Aber hier war und hier ist auch nur davon die Frage, welcher Auslegung Baden mit Zuversicht entgegensehn kann, — oder, wie ein Richter, welcher den vorliegen-

Digitized by Google

den Rechtsfall zu entscheiden hätte, den IXten und Xten Artikel des Recesses auslegen würde.

Betrachtet man den Frankfurter Territorialreceſs zweitens seiner Form nach, so ist die Frage die: Ist dieser Receſs, und zwar seinem ganzen Inhalte nach, für Baiern verpflichtend? — eine Frage, welche von Baiern in Abrede gestellt wird. Als Baiern durch die Beschlüsse des Aachner Kongresses und durch den Frankfurter Territorialreceſs seine Erwartungen, (daſs Ihm der Badensche Main- und Tauberkreis sofort abgetreten, der Badensche Neckarkreis aber dem gröſseren Theile nach auf den Fall des unbeerbten Ablebens Sr. Königl. Hoheit des jetzt regierenden Groſsherzogs von Baden zuerkannt werden sollte,) vereitelt sah, so übergab Es sogar, wegen dieser beiden Ansprüche, bei den verbündeten Mächten eine feierliche Rechtsverwahrung, der Krone Baiern die Ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechte und Ansprüche — für günstigere Zeiten — vorbehaltend.

Die aufgestellte Frage ist unter einer allgemeineren begriffen, unter einer Frage, welche man im vollsten Sinne eine Frage des Europäischen Völkerrechtes nennen kann. Welche Rechtskraft haben die Beschlüsse der Gesammtheit der Europäischen Hauptmächte für diejenigen Staaten, welche diesen Beschlüssen nicht — entweder ausdrücklich oder durch die That —, beigetreten sind? Denn aus dem Bündnisse gegen Frankreich entwickelte sich schon in den Jahren 1814. und 1815. ein Verein unter den Europäischen Hauptmächten, erst zur Wiederherstellung und dann zur Aufrechthaltung einer festen politischen Ordnung in Europa, ein Verein, welchem der Nahme des Direktoriums von Europa beigelegt werden kann. Das Protokoll des Aachner Kongresses (vom 15. November 1818.) kann als das Grundgesetz dieses Vereines betrachtet werden. Seine Wirksamkeit beurkundete dieser Verein auch in der Folge, besonders auf den Kongressen zu Troppau (1820.), zu Laybach (1821.), zu Verona (1822.). (Und alle Freunde des Friedens werden sehnlichst wünschen, daſs sich dieser Verein immer mehr und mehr entwickele, immer mehr und mehr befestige!) — Nun kann zwar jene allgemeinere Rechtsfrage, da sie in der That die Grundlagen des heutigen Europäischen Völkerrechts überhaupt betrifft, da sie überdieſs mit so vielen politischen Betrachtungen wesentlich zusammenhängt, hier nur berührt, nicht aber vollständig erörtert werden. Aber so viel ist doch gewiſs, so viel

Digitized by Google

geht aus dem Frankfurter Territorialrecesse selbst hervor *), daſs die hohen Europäischen Mächte, von welchen dieser Receſs ausgieng, in ihrer Direktorial- und oberstrichterlichen Eigenschaft die Verfügungen trafen, welche dieser Receſs enthält. Auch das steht mithin fest, daſs Baden, indem es sein schon an sich gutes Recht zugleich auf den Frankfurter Territorialreceſs gründet, nur auf diejenigen völkerrechtlichen Grundsätze sich beruft, welchen Europa seit dem J. 1815. Friede und Ruhe verdankt.

Jedoch, wie man auch über diese Frage denken möge, Baiern selbst hat den Frankfurter Territorialreceſs mannigfalfaltig anerkannt. Es hat alle die Entschädigungen angenommen, welche Ihm durch diesen Receſs zugebilliget worden waren. — Nun will es zwar diesen Receſs, sich auf die gegen denselben eingelegte Rechtsverwahrung berufend, nur quoad utilia gegen sich gelten lassen. Aber kann man einem Vertrage oder Beschlusse, dessen einzelne Bestimmungen wesentlich ein Ganzes bilden, nur theilweise, nur quoad utilia, beitreten? Ist nicht jene Rechtsverwahrung als eine protestatio facto contraria zu betrachten? — Man könnte hinzusetzen oder hinzuzusetzen geneigt seyn, daſs sich jene Rechtsverwahrung denn doch auf jeden Fall nicht auf den Xten Artikel des Frankfurter Territorialrecesses, (also nicht auf das Successionsrecht der Grafen von Hochberg, überhaupt oder in das Surrogat für die Grafschaft Sponheim,) erstreckte, daſs vielmehr auf diesen Artikel das von Baiern stillschweigend (factis) geschehene Anerkenntniſs des Recesses zu beziehn sey. Jedoch man könnte dieser Einwendung wohl den Vorwurf der Unredlichkeit machen. Und auch der Vertheidiger eines

---

*) Art. VII. Les négociations de Francfort ont eu en conséquence pour objet de réaliser en faveur de la Bavière un dedommagement pour son désistement de la contiguité de ses possessions. Mais l'indemnité obtenue à la suite de ces négociations ayant été rejettée par la Bavière, quoi qu'elle fût un juste équivalent de l'objet donné, les hautes parties contractantes se considèrent comme entièrement libérées envers la Bavière, attendu que les engagemens pris envers cette cour n'ont jamais été que conditionnels, et qu'ils ont reçu de leur part tout l'accomplissement dont ils étaient susceptibles. — Die Entschädigung wurde jedoch in der Folge von Baiern angenommen.

Digitized by Google

Rechtsanspruchs soll nach dem Lobe trachten, welches einst ein Deutscher den Deutschen in den Worten ertheilte: Nullos mortalium *fide* ante Germanos esse. (Tac. Ann. XIII, 54.)

Man wird die vorstehende Abhandlung für eine Partheischrift erklären, so sehr ich mich auch bemüht habe, sie mit derjenigen Umsicht und Mäſsigung auszuarbeiten, welche mir so viele Gründe zur Pflicht machten. — Und man kann sie für eine Partheischrift erklären, da eine jede Schrift, in welcher eine Partheisache beurtheilt wird, das richterliche Urtheil allein ausgenommen, eine Partheischrift ist. Man soll sie so nennen, weil meine aufrichtigsten Wünsche mit der Sache sind, die ich vertheidiget habe. Aber das kann und muſs ich hinzufügen, daſs ich zu der Ausarbeitung dieser Schrift keine andere Veranlassungen hatte, als die, welche in der Sache und in mir selbst lagen.

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Schriften.

Dr. Carl Salomo Zachariä

Vierzig Bücher vom Staate.

Dritter Band.

Auch unter dem Titel:

Regierungslehre.

Erster Band.

2 fl. 42 kr. rhein. 1 Thlr. 16 ggr. sächs.

Dieses Werk wird nicht nur als längst erwartete Fortsetzung der mit so allgemeinem Interesse aufgenommenen „Vierzig Bücher vom Staate" eine höchst willkommene Erscheinung seyn; sondern auch nach dem Standpunkte seines zweiten Titels die Aufmerksamkeit in hohem Grade ansprechen und befriedigen, da eine systematische Regierungslehre für den Regierenden sowohl, als für den Regierten das erfreulichste Zeichen des Friedens, und der an ihn geknüpften Hoffnungen ist. Ob aber irgend eine Feder dazu mehr Beruf haben könne, als die des mit dem Staate nach allen seinen wissenschaftlichen und praktischen Verzweigungen so innigst vertrauten Herrn Verfassers, unterliegt wohl keinem Zweifel, und wir haben davon u. a. eine höchst ehrende Bestätigung erhalten in dem Urtheil der Leipziger Blätter für literar. Unterhaltung. 1827. Nro. 57.

Strafgesetzbuch.

Entwurf.

Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs.

Von

Dr. Carl Salomo Zachariä.

1 fl. 12 kr. rhein. 18 ggr. sächs.

Sehr wichtig für das Allgemeine, und für den Standpunkt des Gesetzgebers und Verwalters vom höchsten Interesse muſs diese Schrift erscheinen, da die Erschütterungen der jüngstvergangenen und die rasche Ideenentwickelung der neuern Zeit für die Gesetzgebung so manche Wünsche und Bedürfnisse erzeugten, und es muſs jeden, der als Staatsmann oder als Staatsbürger an dem Wohl der Gesellschaft Theil nimmt, mit Freuden erfüllen, von einem so scharfsinnigen Rechtslehrer, einem so umsichtigen Staatsmann diesen Wünschen und Bedürfnissen begegnet zu sehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google